

Zeitschrift für

# STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Zur gegenwärtigen Lage unseres Strafvollzuges	67
<i>Duckwitz</i>	Der Grundstein wurde gelegt	68
<i>Eriksson</i>	Das Vollzugssystem in Schweden	72
<i>Bräutigam</i>	Möglichkeiten einer Hilfe für Straffällige nach dem Bundessozialhilfegesetz Teil II	84
<i>Kühling</i>	Bemerkungen zu neueren Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Vollzugssachen gemäß §§ 23 ff EGGVG	99
<i>Kramer</i>	Der Dienst an den Strafgefangenen	109
<i>Krebs</i>	Kulturnationen erörtern Strafvollzugsfragen	115

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

<i>Händel</i>	Die Todesstrafe	124
	Rechtliche Bedenken bei der Gruppenpsychotherapie	125

## BUCHBESPRECHUNG

<i>Rasch-Bauer</i>	Erich Wasem, Jugend und Bildschirm	127
--------------------	------------------------------------	-----

---

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

---

## **Unsere Mitarbeiter**

*Ernst Bräutigam*

Landesoberverwaltungsrat, 5 Köln-Deutz,  
Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2

*Dr. Edmund Duckwitz*

Regierungsdirektor, 28 Bremen 13, Sonnemannstraße 2

*Torsten Eriksson*

Direktor des Gefängniswesens in Schweden, Stockholm

*Konrad Händel*

Oberstaatsanwalt, 789 Waldshut, Bismarckstraße 21

*Dr. Rolf Kramer*

Pastor, 2 Hamburg 19, Ottersbekallee 12

*Prof. Dr. Albert Krebs*

637 Oberursel/Ts., Am Hang 13

*Dr. Paul Kühling*

Staatsanwalt, 3101 Altenhagen Krs. Celle

*Hermine Rasch-Bauer*

62 Wiesbaden, Knausstraße 4

## Zur gegenwärtigen Lage unseres Strafvollzuges

Die gegen einzelne Vollzugsbedienstete in Hamburg und Köln erhobenen Vorwürfe haben dazu geführt, daß die Öffentlichkeit durch Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen zum ersten Mal nachhaltig mit Fragen des Strafvollzuges konfrontiert wird. Die Art und Weise, wie dieses geschieht, ist verschieden. Auf der einen Seite bestimmt die Verantwortung gegenüber den öffentlichen Aufgaben, um deretwillen die Massenmedien den besonderen Schutz der Verfassung genießen, Information und Kritik. Auf der anderen Seite verengt das Streben nach Sensationsmeldungen das Blickfeld und nimmt eine um Vollständigkeit und Objektivität wenig bemühte Berichterstattung Mißverständnisse, unsachliche Verallgemeinerungen und die Abwertung eines ganzen Berufsstandes in Kauf.

Unsere Zeitschrift, die einen zeitentsprechenden Strafvollzug anstrebt und dafür eintritt, daß der traditionelle Erfahrungsberuf des Vollzugsbediensteten sich neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpaßt, hat es stets als ihr Ziel angesehen, allen Vollzugsbediensteten immer wieder ihre Stellung in der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung aufzuzeigen. Die Zeitschrift würde es begrüßen, wenn auch die Öffentlichkeit sich darauf besänne, daß der Strafvollzug von der Gesellschaft als Gemeinschaftsaufgabe anerkannt und mitgetragen sein muß. Hierauf haben alle im Strafvollzug tätigen Bediensteten, die korrekt und menschlich ihren schweren und ent-sagungsvollen Dienst verrichten, Anspruch.

Ob und inwieweit einzelne Bedienstete pflichtvergessen gehandelt haben und deshalb zur Verantwortung gezogen werden müssen, wird die Prüfung durch die zuständigen Instanzen ergeben. An der Ermittlung der Wahrheit ist zuallererst die Gesamtheit der Vollzugsbediensteten, die Prü-gelmethoden und Pflichtvergessenheit aufs tiefste verabscheut, interessiert.

Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ stellt sich deshalb entschieden vor den Berufsstand der Bediensteten des Strafvollzuges, der mit den ihm durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Mitteln gesetzes- und pflicht-getreu der öffentlichen Sicherheit dient und sich in seiner Integrität und seinem beruflichen Können die Anerkennung von Strafvollzugsexperten des In- und Auslandes erworben hat.

*Leopold Adams*

*Max Busch*

*Götz Chudoba*

*Erich Czasschike*

*Edmund Duckwitz*

*Theodor Grunau*

*Hubert Hey*

*Albert Krebs*

*Wilhelm Pauli*

*Günther Raiss*

*Werner Rhode*

*Gerhard Schmiedeke*

# Der Grundstein wurde gelegt

von Edmund Duckwitz

Am 7. 9. 1965 legten die bremischen Senatoren für das Bauwesen, Herr Senator Blase, und für Justiz und Verfassung, Herr Senator Dr. Graf, im Blockland in Bremen auf der Wolterei den Grundstein für eine Jugendstrafanstalt in Bremen.

Damit ging nach 14-jährigem Mahnen und Drängen endlich ein langgehegter Wunsch der bremischen Strafjustiz und ganz besonders des bremischen Strafvollzuges in Erfüllung.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde in der Bundesrepublik, wie bekannt, der Strafvollzug, der bis dahin Reichsangelegenheit gewesen war, wieder Angelegenheit der Länder. Für ein so kleines Land wie Bremen entstanden damit ganz erhebliche Probleme, deren Lösung weit über die einem so kleinen Stadtstaat gegebenen Möglichkeiten hinaus ging.

Die wenigen Anstalten des Landes, darunter nur eine große, nämlich die Strafanstalten Bremen-Oslebshausen, ließen bald erkennen, daß eine Differenzierung der Gefangenen nach den einzelnen Strafarten ein völlig hoffnungsloses Beginnen war, bis es 1952 gelang, durch die Vollzugsgemeinschaft mit Hamburg die später noch auf Schleswig-Holstein erweitert wurde, eine gewisse Verbesserung zu erzielen. Damals war es möglich, wenigstens die Frauen aus den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen herauszunehmen, weil Frauen mit Strafen über 3 Monaten nun ihre Strafen in Lübeck-Lauerhof verbüßen. Außerdem kommen Zuchhausgefangene und sicherungsverwahrte Männer, die in Bremen verurteilt werden, in die Anstalten Hamburg-Fuhlsbüttel.

Aber abgesehen davon, daß von 1954 bis 1964 das Problem der restlosen Überbelegung der bremischen Anstalten durch die Vollzugsgemeinschaft und ihren Austausch Kopf gegen Kopf sich nicht besserte, blieb als ein weiteres ganz großes Hindernis für eine vernünftige Vollzugsarbeit die Tatsache bestehen, daß Jugendstrafvollzug und Sonder- und Regelvollzug an mit Gefängnis bestrafte Erwachsenen in dem einen Anstaltskomplex, nämlich der Anstalt in Oslebshausen, zum größten Teil durchgeführt werden mußten, wobei Fragen, wie der jetzt viel diskutierte Sondervollzug an Fahrlässigkeitstätern, völlig außer Betracht bleiben mußten.

Praktisch bedeutet dies, daß es seit dem 1. Januar 1948 in Bremen zwar eine Jugendstrafanstalt gibt, die vollzugsmäßig völlig selbständig arbeitet, daß aber diese Anstalt über kein eigenes Domizil verfügt, sondern sich in dem Gesamtkomplex in Oslebshausen mit befindet. Für einen Großteil der Jungen ist hier die Unterbringung in einem Hause ganz für sich gewährleistet. Ein Drittel muß aber doch ein zweites Haus mit erwachsenen Jungmännern und Gefangenen des Erstvollzuges an Erwachsenen teilen. Eigene Arbeitsräume und Werkstätten sind für die Jugendlichen vorhanden, aber immer wieder kommt es doch zu

unliebsamen Berührungspunkten, und täglich hat es sich gezeigt und zeigt es sich, daß zwei so verschiedene Vollzugsarten, wie Jugend- und Erwachsenenvollzug, unter ein Dach gezwängt, sich nicht befruchten, sondern ganz erheblich stören. Hinzu kommt außerdem auch noch, daß auch die jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen sich alle in Oslebshausen in dem Anstaltsteil „Jugendstrafanstalt“ befinden, weil nur hier in etwa die Durchführung der erzieherischen Arbeit, von der § 52 JGG und die Untersuchungsvollzugsordnung sprechen, möglich ist und weil die Untersuchungshaftanstalt in Bremen-Stadt für die Jugendlichen keinerlei Platz mehr bietet.

Diese Vollzugsprobleme und die Überfüllung der bremischen Anstalten ließen Jahr für Jahr erneut und immer dringender die Forderung laut werden, durch die Schaffung entsprechender räumlicher Voraussetzungen endlich eine bessere Lösung anzustreben.

Hier soll nicht das oft zermürbende Hin und Her der Hoffnungen und Enttäuschungen der letzten Jahre dargestellt, sondern dankbar festgestellt werden, was wir von der neuen Anstalt erhoffen und wie wir uns in etwa die bauliche und vollzugliche Konzeption denken.

Die erste Forderung mußte lauten:

Alle jugendlichen und heranwachsenden männlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen aus Oslebshausen heraus, um in dieser Anstalt Platz für einen vernünftigen Erwachsenenvollzug zu schaffen, d. h. insbesondere Abschaffung der überbelegten Gemeinschaftszellen der Erwachsenen, Trennung von Regel- und Sondervollzug, Unterbringung der jungen Männer in einer besonderen Abteilung und besondere Räume für den Vollzug an Fahrlässigkeitstätern, weiter, Raum für die Freizeitgestaltung bei den Erwachsenen, für Gemeinschaftsveranstaltungen usw.

Die Erfüllung dieser Forderung bedeutet, eine neue Anstalt für 300 Jungen zu bauen. Diese Zahl dürfte nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts für Bremen notwendig, aber auch ausreichend sein, sie entspricht dabei erfreulicherweise auch genau der Zahl, die auf vielen Veranstaltungen und Tagungen der letzten Jahre als maximale Kapazitätsgrenze für Jugendstrafanstalten genannt wurde.

Die zweite Forderung lautete:

Die Anstalt soll unter allen Umständen nicht eine Strafanstalt alter Art sein, sie soll aber auch einerseits, dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und andererseits den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes über eine allmähliche Lockerung des Vollzuges schon in ihrer Bauweise Rechnung tragen.

Der Erfüllung dieser Forderung liegt die Gesamtkonzeption der neuen Anstalt zugrunde.

Erfreulicherweise stand im Blockland in Bremen jenseits der Autobahn Hamburg – Bremen, gut 2 km von der alten Anstalt in Oslebshausen entfernt, aber getrennt von dieser durch Landwirtschaft, Eisenbahn und Autobahn, ein 33 ha

großes Gelände, das der Justiz bzw. dem Lande Bremen gehörte, zur Verfügung. Von diesem Gelände werden ca. 25 ha für die eigentliche Anstalt, der Rest als Vorgelände und für die Dienstwohnungen genutzt.

Die Größe des Geländes, der Gedanke, daß der Blick der Jungen nicht auf eine Gefängnismauer fallen solle und die landschaftlichen Gegebenheiten ließen die Idee reifen, auf eine Umfassungsmauer für das ganze Anstaltsgelände zu verzichten und die Anstalt stattdessen mit einem 10-m-breiten Wassergraben zu umgeben, der auch auf dem Modellbild zu erkennen ist. Dieser Graben macht durch seinen niedrigen Wasserspiegel und seinen moorigen Untergrund, den schon 2 unserer Jungen bei Hilfsarbeiten unfreiwillig zu spüren bekamen, als sie bis zu den Hüften in ihm versanken, jeden Fluchtversuch recht riskant. Gut 10 Meter hinter dem Graben erhebt sich dann noch eine Böschung, die mit Buschwerk dicht bepflanzt wird – vor allem Dorngebüsch – und jeden Einblick verhindert und jede Flucht weiter erheblich erschwert. Außerhalb der Böschung soll dann noch ein Zaun, als Abwehr gegen Zaungäste, um die Anstalt herumgeführt werden.

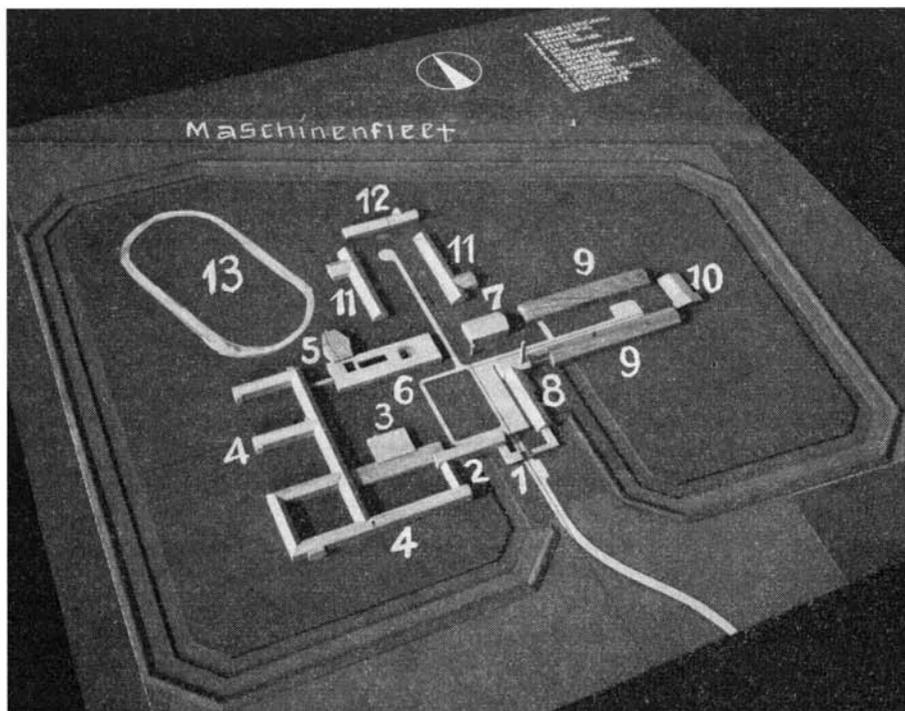
Graben und Böschung, der erste 1,8, die zweite 2 km lang, sind bereits fertig und ersetzen zur Zeit vortrefflich den sonst vorgeschriebenen Bauzaun.

Auch ein Teil der technischen Gebäude (im Modell Nr. 8) sind bereits fertig oder im Bau.

Der Grundstein wurde aber in dem Hauptteil der Anstalt gelegt, dem sogenannten festen Teil, bestehend aus Pforte (Nr. 1), Verwaltung (Nr. 2), Kammertrakt und Besuchsräumen, Vollzugsgeschäftsstelle und Zahlstelle (Nr. 3), Lazarett, Teil für Untersuchungsgefangene, Zugänge und besonders gefährliche Jungen (Nr. 4 der quadratischen Bauten), hier befinden sich auch Arrest- und Verwahrzellen. Es folgt der Kammbau (Nr. 4) für den normalen Strafvollzug an Jugendlichen.

Vollzugsmäßig ist hierbei der Grundgedanke der: Die Kranken, die Untersuchungsgefangenen und die besonders schwer erziehbaren und gefährlichen Jungen sollen nicht nur durch die äußere Umwehrung der Gesamtanstalt, sondern durch besondere Sicherungsmaßnahmen ihres Hauses an Entweichungen gehindert werden. Dem dienen Innenhöfe, bei denen die Häuser die Mauern ersetzen, feste Zellen, die jedem Ausbruch widerstehen dürften, Arbeit auf den Zellen und die Tatsache, daß die Jungen dieses Teils der Anstalt niemals den festen Teil verlassen müssen, um zu Gemeinschaftsräumen, zum Lazarett und zur Kammer und zu den Besuchsräumen usw. zu gelangen.

Der Kammbau (Nr. 4) soll dagegen die Jungen aufnehmen, deren sichere Verwahrung des Nachts noch angebracht ist, die aber am Tage in den Werkstätten arbeiten, zum Sport auf dem Sportplatz (Nr. 13) oder in die Turnhalle (Nr. 7) gehen, die kurz gesagt, zwar immer noch unter Aufsicht, aber nicht mehr unter besonders sicherem Verschluss sein müssen. An diesen Teil sollen sich dann die Räume für den Unterricht, ein Mehrzwecksaal und die Küchen- und Wirtschaftsräume anschließen (Nr. 5).



Ein besonderes Anliegen ist es uns, wie schon gesagt, auch dem Gedanken der Lockerung Rechnung zu tragen, von dem das Jugendgerichtsgesetz im § 91 Abs. 3 spricht. Dabei wollen wir aber vermeiden, daß diese Lockerung mit einem Anstaltswechsel mit all seinen Nachteilen verbunden sein muß, sondern erreichen, daß diese Lockerung innerhalb derselben Anstalt erreicht wird.

Die Häuser für den gelockerten Vollzug (Nr. 11) und das ganz am Ende der Anstalt gelegene Freigängerhaus für 20 Freigänger (Nr. 12) sollen diesen Wunsch erfüllen. Es werden Häuser mit geringerer Sicherheit und freierem Spielraum für die Jungen sein. Eins ist aber in allen Häusern das gleiche: Es gibt nur Einzelzellen für die Jungen, keine Gemeinschaftszellen. Natürlich sind in den Häusern für den gelockerten Vollzug und die Freigänger Gemeinschaftsräume für die Einnahme der Mahlzeiten und die Freizeitstunden, aber jeder Junge soll seinen Schlafräum für sich allein haben, den er auch als Zufluchtsort für Stunden, in denen er allein sein möchte, immer aufsuchen kann. Ein Werkstatteil mit den Lehrwerkstätten (Nr. 9), Arbeitsraum für Ungelernte (Nr. 9), eine große Gärtnerei (Nr. 10) und eine Turnhalle (Nr. 7) gehören auch zu dem Gesamtkomplex, wobei Arbeits- und Wohnteil bewußt ganz getrennt gehalten sind, um auch die nächtliche Überwachung zu erleichtern.

Die ganze Anlage mag dem Betrachter zunächst recht weitläufig erscheinen, aber hierbei darf nicht vergessen werden, daß

1. alle wesentlichen Funktionen im festen Teil vereinigt sind;
2. grundlegende Idee ist, daß die Jungen des gelockerten Vollzuges und die Freigänger sich frei in der Anstalt bewegen;
3. alle Häuser einhüftig gebaut werden, um durch viel Licht und Sonne den Gefängnischarakter zu dämpfen;
4. die gelockerte Atmosphäre, so hoffen wir, die Erziehungsarbeit erleichtern und fördern wird;
5. durch die Weite der Anlage selbst bei einer späteren Bebauung der Umgegend, der Anstalt ihr Charakter als ein „Asyl im Grünen“ gewahrt bleiben kann.

Wir hoffen, daß, wenn Anfang 1968 der erste Teil der Anstalt bezugsfertig und 1970 bis auf die letzten Dienstwohnungen der ganze Komplex erstellt ist, es sich herausstellt, daß Planen und Wirklichkeit nicht zu weit auseinanderklaffen.

Wir danken all den Justizministerien der Bundesländer, die uns erlaubten, bei ihren Neubauten das Beste abzugucken.

Wir freuen uns, daß die zuständigen Gremien in Bremen die Notwendigkeit dieses Baues eingesehen und ihn bewilligt haben.

Wir wünschen schließlich, daß mit der Grundsteinlegung am 7. 9. 1965 durch Herrn Senator Dr. Graf, der sich diesen Bau seit seinem Amtsantritt zur Herzensangelegenheit machte, nicht nur der Grundstein für ein Haus, sondern auch der Grundstein für einen noch besseren und ideenreicheren Strafvollzug in Bremen gelegt wurde.

## Das Vollzugssystem in Schweden

Ein Überblick, gegeben von Torsten Eriksson, Generaldirektor des Schwedischen Gefängniswesens., Stockholm (für die Teilnehmer an dem Dritten UN-Kongreß über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger).

### 1. Der geschichtliche Hintergrund

Wie die meisten europäischen Länder so war auch Schweden von dem Experiment mit Einzelzellen, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Cherry Hill Prison im Staate Pennsylvanien seinen Ausgang nahm, beeindruckt. Die Auffassung, daß es eine Strafe gibt, die allgemein Abschreckung und gleichzeitig Beeinflussung des Straffälligen bewirken könnte, erinnert stark an Maßnahmen eines Chirurgen, die wohl schmerzhaft aber zugleich lebenserhaltend sind. Der Erfolg dieser Strafe beeindruckte besonders diejenigen, die aus religiöser oder humanitärer Einstellung gegen die Zufügung von Leid an ihren Mitgeschöpfen waren.

Im Jahre 1841 führte der Schwedische Riksdag (das Parlament) das Einzelhaftsystem in seinen Vollzugsanstalten mit der Absicht ein, die Gefangenen zu

rehabilitieren aber gleichzeitig die Furcht vor der Strafe aufrecht zu erhalten. Zahlreiche Stimmen hatten sich jahrelang zugunsten des neuen Systems erhoben. Von entscheidender Bedeutung indessen war ein Buch des Schwedischen Kronprinzen, des späteren Königs Oskar I., mit dem Titel „Über Verbrechen und Strafen“. Dieses Buch, das kurz vor den Verhandlungen des Riksdags über das Strafvollzugssystem erschien, war gut geschrieben und gründete sich auf ein eingehendes Verständnis der darin behandelten Probleme; es wurde später in verschiedene fremde Sprachen (u. a. auch die deutsche) übersetzt. Die Tatsache, daß eine so hochgestellte Persönlichkeit wie der Autor sich so ernsthaft mit Strafvollzugsreformen befaßte, machte natürlich einen tiefen Eindruck. Unzweifelhaft förderte das Buch die Bewegung in Schweden, eine große Zahl von Zellenstrafanstalten zu errichten.

Indessen unterschied sich Schweden trotzdem von der Mehrzahl der anderen Länder, in denen das System der Einzelhaft in der Regel bei Unterbringung Langfristiger angewendet wurde, wohingegen Personen, die entweder in Untersuchungshaft gehalten wurden oder zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt waren, in Gemeinschaftshaft blieben. In Schweden befaßten wir uns in der Hauptsache mit der Differenzierung der im Freiheitsentzug befindlichen Personen. In bezug auf die langfristigen Anstaltsinsassen wurde die Ansicht vertreten, es sei zweckmäßig, mit der Isolierung in der Zelle zu beginnen und dann nach einem Jahr oder mehr zur Gemeinschaftshaft überzugehen, aber alle Gefangenen blieben bei Nacht in Einzelzellen untergebracht. Unsere Vorbilder waren Pentonville in London und die Anstalt in Perth.

Die Methode der individuellen Behandlung in der Einzelzelle wurde allgemein zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt. Zu dieser Zeit begann frischer Wind zu wehen. Pädagogische Ziele wurden in ausländischen Strafvollzugssystemen angestrebt. Maconochie's Experimente in Norfolk Island wurden durch seine und seiner Nachfolger schriftliche Darstellungen bekannt. Obermaier's Experimente in Deutschland zogen die Aufmerksamkeit auf sich und dasselbe galt auch für Brockway's Bestrebungen (in Elmira) in den Vereinigten Staaten. Crofton in Irland schuf ein Progressivsystem, nach dem die jungen Gefangenen aus Gefängnissen in besondere Erziehungseinrichtungen versetzt werden konnten. Alle diese Bestrebungen wurden ernsthaft von unserer im Jahre 1825 gebildeten zentralen Behörde und auch von anderen Personen, die an einer Reformarbeit auf dem Gebiet des Gefängniswesens interessiert waren, beobachtet. Das „Rauhe Haus“ von Wichern in Deutschland errichtet, und die Anstalten in Mettray in Frankreich, von Demetz geschaffen, übten einen großen Einfluß auf das schwedische Denken aus und wurden von uns nachgeahmt. Im Jahre 1902 entstand das Schwedische Jugendwohlfahrtsgesetz, nach welchem die Jugendwohlfahrtsbehörden eingerichtet wurden, die auch für straffällige Jugendliche zuständig waren und diese gegebenenfalls in das bestehende Anstaltssystem einweisen lassen konnten.

Die „bedingten Strafen“ und das „Paroleverfahren“ wurden in Schweden im Jahre 1906 eingeführt. Die Schweizerische Anstalt Witzwil regte Schweden an,

ein ähnliches Unternehmen in Mariestad im Jahre 1918 einzurichten. Die Vollzugsdauer in der Einzelzelle wurde nach und nach auf ein Jahr und später auf sechs Monate verringert, für die jüngeren Straffälligen zu noch kürzeren Zeitabschnitten. Endgültig wurde diese Form des Vollzuges durch das Gesetz (für die Durchführung des Freiheitsentzuges) von 1945 verworfen. Das fragliche Gesetz, das von einer Kommission unter dem Vorsitz des großen Juristen und Reformers Carl Schlyter ausgearbeitet worden war, wurde vom Riksdag einstimmig angenommen. Es stellt einen Meilenstein in der Geschichte des schwedischen Vollzuges dar. Ihm folgten eine Reihe anderer Gesetze über Strafaussetzung einschließlich Probation für junge Straffällige, für geistig abnorme Rechtsbrecher usw. Indessen dauerte es lange Zeit, bis auch die Möglichkeit gefunden wurde, in der Praxis die Straffälligen entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Um die Straffälligen, die nicht für einen Freiheitsentzug in einer Anstalt in Frage kamen, behandeln zu können, mußte eine Organisation von Schutzkonsulenten aufgebaut werden die in mancher Hinsicht sich an die englische Einrichtung der Probation Officers anlehnt. Es dauerte Jahre bis diese Organisation zur vollen Wirksamkeit kam.

Bei den Vollzugsanstalten waren zunächst die alten Zellengefängnisse umzubauen und sie mit Werkstätten und Gemeinschaftsräumen auszustatten. Bald wurde klar, daß eine vollständige Erneuerung all unserer Anstalten notwendig sei, um die durch die neue Gesetzgebung gestellten Bedingungen zu erfüllen. Im Jahre 1950 stimmte der Riksdag der Erneuerung zu und eine besondere Kommission, die nicht allein aus Vertretern des Strafvollzugssystems und von Baufachleuten, sondern auch aus Parlamentariern zusammengesetzt war, wurde berufen, den Plan zu verwirklichen. In der Zwischenzeit sind Fortschritte gemacht und eine Anzahl von neuen Anstalten erbaut worden. Wir haben uns bemüht, aus den Erfahrungen anderer Länder, besonders der Vereinigten Staaten, zu lernen. Aber in der Hauptsache haben wir unsere eigenen Anstalten mehr nach unseren eigenen Ideen als nach ausländischen Vorbildern entwickelt.

Selbst heute, nachdem Schweden im Jahre 1965 ein neues Strafgesetzbuch eingeführt hat, das zahlreiche Einrichtungen vorsieht, die alle auf eine einfühlende, wirksame und menschenwürdige Behandlung aller Rechtsbrecher abgestellt sind, sind wir bei der Verwirklichung einer heilenden Behandlung in mancher Hinsicht noch weit vom Ziel entfernt. Zusammenfassend sei festgehalten: Das schwedische Vollzugssystem hat in der Praxis noch nicht den Stand erreicht, den die Gesetzgebung vorsieht. Nichtsdestoweniger bemühen wir uns ernsthaft, unser Ziel zu erreichen und sind froh, bei unseren Bestrebungen die staatliche Unterstützung zu besitzen.

## 2. Belegschaft

Vom 1. 1. 1965 ab, dem Datum, an welchem das neue StGB zusammen mit einer Reihe von anderen Gesetzgebungsakten einschließlich des Gesetzes über



#### 4. Probation

Mit Bewährungsfrist Verurteilte werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren unter die Überwachung von Personen, die in den meisten Fällen vom Gericht bestimmt sind, gestellt.

Dem Überwacher wird im allgemeinen empfohlen, eine Erhebung über die persönliche Lage des Verurteilten anzustellen und gegebenenfalls auch die gutachtliche Äußerung eines Psychiaters beizuziehen. Die mit der Erhebung beauftragte Person wird durch den Konsultanten des Districts angeleitet. Probation kann vor Ablauf der vorgeschriebenen Periode aufgehoben aber auch wieder erneuert werden. Schließlich ist es möglich, sie um zwei Jahre zu verlängern. Diese Entscheidungen trifft eine Überwachungskommission unter dem Vorsitz eines Richters. Sie kann anordnen, daß der Proband für ein oder höchstens zwei Wochen unter Polizeiaufsicht gestellt wird. Der Konsultant berichtet von Fall zu Fall an die Überwachungskommission, er ist verantwortlich für die Durchführung ihrer Entscheidungen. Insgesamt gibt es in Schweden 47 Überwachungskommissionen. Jährlich werden ungefähr 6 000 Personen zu Probation verurteilt.

In einigen Fällen ordnet das Gericht Anstaltsbehandlung als Einleitung für die Behandlung in der Freiheit für die Mindestdauer von einem oder höchstens zwei Monaten an. Diese Verbindung von Anstalt- und Nichtanstaltbehandlung ist eine Neuerung, die durch das StGB von 1965 eingeführt wurde, sie wird noch erprobt. Es wurden vier neue Anstalten mit 40 Betten für männliche Straffällige errichtet. Der Bau einer Anstalt mit 15 Betten ist geplant. Das Ziel der Behandlung ist, ein tieferes Verständnis vom Straffälligen zu gewinnen und ihm Klarheit über seine eigene Lage, z. B. auch durch group counselling, zu geben. Die Insassen, die für eine Behandlung in der Freiheit nicht geeignet sind, werden in die normalen Anstalten eingewiesen. Die örtliche Überwachungskommission entscheidet darüber, ob und wann die Anstaltsbehandlung im Rahmen der bestehenden zeitlichen Grenzen beendet werden soll.

#### 5. Freiheitsstrafe

Vor 1965 gab es zwei Formen von Sanktionen mit befristeter Dauer, Freiheitsentzug mit Arbeitszwang und einfaches Gefängnis. Die leitenden Prinzipien in dem Gesetz von 1964 betreffend Behandlung in Vollzugsanstalten bleiben die gleichen wie sie in dem Gesetz von 1945 betreffend die Durchführung des Freiheitsentzugs formuliert sind.

#### Kap. 4 Sec. 23

Ein Anstaltsinsasse soll mit Festigkeit und mit Achtung vor seiner Person als ein menschliches Wesen behandelt werden. Er wird mit geeigneten Arbeiten beschäftigt und soll eine Behandlung erfahren, die seine Eingliederung in die Gesellschaft fördert. Nachteiligen Folgen des Freiheitsverlustes soll soweit wie möglich vorgebeugt werden.

Zum Zwecke der Vorbereitung eines Behandlungsplanes für den Anstaltsinsassen soll eine angemessene Erhebung über seine Lebensumstände, seine

persönliche Entwicklung, seinen Gesundheitszustand, seine Fähigkeiten und seine Kenntnisse angestellt werden.

Der Anstaltsinsasse ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich zu verrichten, den in der Anstalt bestehenden Bestimmungen zu gehorchen und den Belehrungen und Weisungen des Anstaltspersonals zu folgen.

#### Sec. 24

Wenn die körperliche oder geistige Gesundheit eines Anstaltsinsassen angegriffen ist oder offensichtlich die Gefahr besteht, daß sie bei Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes angegriffen wird, so sollen die notwendigen Maßnahmen zur Heilung oder zur Vorbeugung getroffen werden. Die Privilegien, die den Anstaltsinsassen auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt notwendig ist, vermindert werden.

#### Sec. 25

Bei der Behandlung der Anstaltsinsassen soll auf ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre geistigen Kräfte, ihre charakterlichen Eigenarten, ihr Vorleben, ihre Arbeitsfähigkeit, ihre allgemeine Eignung und Ausbildung Rücksicht genommen werden. Nachteilige Einflüsse der Anstaltsinsassen untereinander sollen möglichst vermieden werden.

Männer und Frauen sollen voneinander getrennt und soweit wie nur irgend möglich auch in baulich getrennten Anstalten untergebracht werden.

Die Einzelhaft als Regel oder als ein Teil der progressiven Behandlung wurde im Jahre 1945 verworfen, dennoch soll ein Anstaltsinsasse am Anfang seiner Strafzeit so lange in der Einzelzelle gehalten werden, bis der Behandlungsplan fertiggestellt ist. Auch aus disziplinären Gründen kann Unterbringung in einer Zelle vorgeschrieben werden. In der Regel werden die Insassen in Einzelräumen untergebracht und erhalten die Erlaubnis, sich während der Arbeits- und der Freizeit in Gemeinschaftshaft aufzuhalten. Sie werden vorzugsweise in offene Anstalten eingewiesen. Rechtsbrecher mit einer Freiheitsstrafe von maximal drei Monaten werden unmittelbar in offene Anstalten eingewiesen. Da die meisten Anstaltsinsassen mit so kurzen Strafen nicht vorher im Freiheitsentzug waren und Erstbestrafte sind, lernt die Mehrzahl der Rechtsbrecher mit kurzen Strafen niemals das Innere eines „richtigen Gefängnisses“ kennen, selbst wenn die Strafe auf Gefängnis lautet.

Anstelle der früheren vollständigen Absperrung von der Außenwelt geht unsere Absicht heute dahin, begrüßenswerte Verbindungen mit ihr zu fördern. Alle Anstaltsinsassen sollen zum Beispiel Gelegenheit erhalten, täglich Zeitungen und alle Druckschriften, die sie wünschen, ohne vorhergehende Zensur zu lesen. Die Anstaltsinsassen können nicht nur Besuche von Verwandten und Freunden erhalten, sondern es wird ihnen häufig Urlaub erteilt, damit sie ihr Heim und ihre Freunde aufsuchen können. Es besteht in offenen Anstalten größere Freizügigkeit als in geschlossenen.

Grundsätzlich sind geschlossene Anstalten denjenigen Rechtsbrechern vorbehalten, die die Neigung gezeigt haben, zu entweichen oder die disziplinäre Schwierigkeiten bereiteten. Außerdem müssen zahlreiche Anstaltsinsassen für die Dauer ihrer Überprüfung auf Zuverlässigkeit in einer geschlossenen Einrichtung gehalten werden. Ungefähr fünfzig Prozent der gesamten Anstaltsbelegung können in offenen Anstalten untergebracht werden.

Die Vollzugsanstalten sind ihrer Größe nach verschieden, die größte besteht in Langholmen, der zentralen geschlossenen Anstalt in Stockholm; sie soll in einigen Jahren, wenn die Ersatzbauten fertiggestellt sind, geschlossen werden. Eine zentrale Vollzugsanstalt soll künftig nicht mehr als vierhundert Insassen aufnehmen können; eine neue Anstalt dieser Art für Gefangene entsteht in Kumla, sie ist noch nicht völlig ausgebaut. Zusätzlich haben wir eine Reihe von kleineren und von offenen Anstalten mit einer Aufnahmefähigkeit von nicht mehr als 120 – 130 Insassen. Viele dieser Bauten gehören zum Anstaltskolonietyp mit einer Aufnahmefähigkeit von maximal 40 Personen. Eine Anstalt mit verschiedenen Abteilungen für die geringe Anzahl von weiblichen Gefangenen ist eingerichtet.

Das Strafgesetzbuch schreibt für bedingte Entlassung folgendes vor:

**Kap. 26 Sec. 6:**

Ein Anstaltsinsasse mit zeitlich bestimmter Strafe kann, wenn angenommen werden darf, daß er sich in die Gesellschaft einordnet, nach Vollzug von zwei Dritteln der Strafe, mindestens aber nach vier Monaten bedingt entlassen werden (discretionary parole).

Wird die Frage der bedingten Entlassung erörtert, so soll besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden auf das Verhalten des Gefangenen während des Anstaltsaufenthalts, seine Einstellung zur Frage der bedingten Entlassung, seine Bereitschaft, den durch seine strafbare Handlung entstandenen Schaden wiedergutzumachen und die Umstände, in denen er sich nach seiner Entlassung befinden wird.

**Kap. 26 Sec. 7:**

Eine Person mit einer festgesetzten Strafzeit von nicht weniger als sechs Monaten soll bedingt entlassen werden, wenn fünf Sechstel ihrer Strafzeit vollzogen sind (mandatory parole).

Es werden Überlegungen angestellt, die „discretionary“ und die „mandatory parole“ in eine Einheitsform zu verschmelzen mit der Möglichkeit, bedingte Entlassung unter Einbeziehung aller Verurteilungen über drei Monate zu gewähren, wenn die Hälfte der Gesamtstrafe vollzogen ist. Der örtliche supervision board stimmt auf Empfehlung des zuständigen Anstaltleiters solchen bedingten Entlassungen zu.

Die Entscheidung über Verurteilungen mit der Dauer von einem Jahr und mehr fällt ein Gremium auf nationaler Ebene, der correctional board. Ein

bedingt Entlassener, der die Verpflichtungen, die ihm durch seinen persönlichen Überwacher oder den Schutzkonsulenten auferlegt sind, nicht befolgt, setzt sich der Gefahr einer Warnung von dem supervision board aus. Dies kann zur Folge haben, daß er für die Dauer von ein paar Tagen in zeitige Haft genommen oder in die Strafanstalt zurückverlegt werden kann. Begeht er eine neue strafbare Handlung, so wird der Rest der ausgesetzten Strafe und die ihm neu auferlegte Strafe vollzogen.

## 6. Jugendgefängnis

Das ist eine Form des Freiheitsentzugs, die für 18 – 21jährige Straffällige vorgesehen ist, die der Fürsorge und der Ausbildung über einen längeren Zeitraum hindurch bedürfen. Unter besonderen Umständen können jüngere und ältere Straffällige bis zum Alter von 23 Jahren ebenfalls zu Jugendgefängnis verurteilt werden.

Die Art der Einrichtung, in welche junge Straffällige eingewiesen werden, richtet sich nach dem Ergebnis von Erhebungen, die ein Psychiater, ein Psychologe und ein Sozialarbeiter in einer geschlossenen Anstalt vorgenommen haben. Das derzeit diesem Zweck dienende wieder instandgesetzte Zellengefängnis wird bald durch eine neue Anstalt ersetzt werden. Die ausgewählte Anstalt kann geschlossen, offen oder eine Anstalt für schwierige Straffällige sein, die psychiatrische Behandlung benötigen. Nach mindestens zehn Monaten kann der Minderjährige unter der Bedingung, daß sein Verhalten unauffällig war und seine persönliche Lage befriedigend ist, auf Empfehlung eines nationalen Gremiums, dem Youth Prison Board, der „Sorge außerhalb der Anstalt“ überwiesen werden. Diese Worte in Anführungszeichen schließen ein, daß die Behandlung zwar noch nicht abgeschlossen ist, wohl aber in anderer Form fortgesetzt werden soll. In der Regel bleibt indessen der Minderjährige längere Zeit in der Anstalt. Da ein großer Teil der in Frage Kommenden unruhige und labile Elemente sind, ergeben sich verhältnismäßig häufige Rückverlegungen auf Grund schlechten Verhaltens oder neuer strafbarer Handlungen. Die Behandlung kann maximal fünf Jahre dauern; nicht mehr als vier Jahre werden in einer Vollzugsanstalt verbracht. Etwa ein Drittel der Straffälligen können in offene Anstalten eingewiesen werden. Die Urlaubsbestimmungen sind in Anbetracht der Jugend dieses Personenkreises großzügig geregelt.

Die Ausbildung in geeigneten Berufen wird ernsthaft vorangetrieben. Einige von den Jugendlichen wünschen zu studieren, für sie ist in der Universitätsstadt Upsala eine kleine Spezialanstalt eingerichtet. Dort können begabte Anstaltsinsassen unter Anleitung von den Universitätstudenten ihre ganze Zeit dem Studium widmen.

## 7. Sicherungsverwahrung (internment)

Diese Maßregel wird vorzugsweise den notorischen Rückfälligen auferlegt, die vielfach Strafen auf Zeit erhalten hatten und unverbesserlich (incurrigabel) zu sein scheinen. Das Gericht schreibt eine Mindestanstaltszeit von einem Jahr

und eine Höchstdauer von zwölf Jahren vor. Nach Ablauf der Mindestzeit hat ein nationales Gremium (internment board) zu entscheiden, ob und wann der Rechtsbrecher in einer Bewährungsperiode in die „Sorge außerhalb der Anstalt“ überwiesen werden kann. Die meisten Rechtsbrecher dieser Kategorie werden einer „großen psychiatrischen Untersuchung“ unterworfen.

In Zukunft soll eine zentrale Anstalt alle die Fälle aufnehmen, bei denen eine Behandlung entweder in einer offenen oder einer geschlossenen Anstalt geplant ist. Diese etwa in einem Jahr fertiggestellte zentrale Anstalt wird unter psychiatrischer Überwachung stehen. – Nur ungefähr ein Viertel aller zu behandelnden Verwahrten kann in offene Anstalten verbracht werden. In der Regel fällt die Entscheidung darüber unmittelbar vor einer etwa geplanten Verlegung in eine offene Anstalt. In dieser Kategorie sind die Urlaubsbestimmungen eingeschränkter. Nach der Entlassung aus der Anstalt versagen die Sicherungsverwahrten häufig.

#### 8. Arbeitsprogramm in dem Vollzugssystem

Mit dem Aufgeben der Behandlung der Gefangenen in der Zelle wurde es notwendig, die Bedingungen der Arbeit in den Gefängnissen so weit wie möglich den Bedingungen der Arbeit in der freien Welt anzunähern. Wenn neue Anstalten gebaut werden, so ist unser Wahlspruch: „Zuerst bauen wir die Fabriken und dann bauen wir die übrigen Anlagen“. Überwiegend werden die Anstaltsinsassen mit industriellen Arbeiten beschäftigt. Von den insgesamt rund 6 000 Arbeitsaufträgen kommen 3 500 aus den verschiedensten Industriebereichen und rund 1000 von mechanisierter Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft. – Die übrigen Anstaltsinsassen erhalten einfache Arbeiten, die auch in den Zellen verrichtet werden können, zugewiesen. Alle Insassen haben das Recht, in bestimmten Formen produktive Arbeit zu leisten, das bedeutet indessen, daß die Arbeitsprogramme der Anstalten notwendigerweise auch ein kleines Maß von nicht besonders lohnender Handarbeit einschließen.

Die Hauptindustrien im schwedischen Vollzugswesen sind die Maschinenbauindustrie (ungefähr 450), die Holzindustrie (750) und die Bekleidungsindustrie (850). Die Produktion wird vor allem an den Staat, aber auch auf dem offenen Markt durch private Geschäftsabschlüsse verkauft. Das Vollzugssystem erzielt besondere Erfolge bei der Produktion von vorgearbeiteten Häusern und dem Bau von Booten. Große Wäschereien wurden kürzlich eingerichtet.

Mit ihren 6 500 acres (2 000 ha) landwirtschaftlich genutzten Gebiets ist die Vollzugsverwaltung nun einer der größten Landeigentümer Schwedens. Ein neuer Zweig, der von besonderer Bedeutung sein wird, ist die Bauindustrie, es wird angenommen, daß hierfür in einigen Jahren durchschnittlich tausend Tagewerke geleistet werden müssen. Verschiedene offene Anstalten sind von Anstaltsinsassen errichtet worden, und zwar zu Preisen, die mit denen des freien Marktes völlig vergleichbar waren. Das Hauptziel der Arbeit innerhalb

der Anstalten, die nun rund 60 Millionen Schwedische Kronen jährlich einbringen, war immer, die Anstaltsinsassen unter Bedingungen zu beschäftigen, die denen der freien Wirtschaft angeglichen waren, so daß die Beschäftigten nicht ihre Befähigung zur Arbeit einbüßten oder während ihres Anstaltsaufenthalts arbeits-ungewohnt wurden.

Zusätzlich versuchen wir – wenn die Aufenthaltsdauer lange genug ist – besonders den jüngeren Anstaltsinsassen fachliche Ausbildung in geeigneten Berufen zu geben. Wir haben auch das Ziel, die Produktion des gesamten Systems auf einen so hohen Stand zu bringen, daß die Zuschüsse der Steuerzahler zum Unterhalt der Anstaltsinsassen herabgesetzt und die Löhne der Anstaltsinsassen zum Anreiz, ihre Arbeitsleistungen zu verbessern, erhöht werden können. In verschiedenen Anstalten arbeiten schon jetzt eine Anzahl von Anstaltsinsassen für eine Entlohnung wie sie den Arbeitern auf dem freien Markt gewährt wird.

Ein Experiment auf breiter Basis wird demnächst in der Tillberga-Anstalt vorgenommen werden, wo die gesamte Belegung von 120 Anstaltsinsassen nach dem freien Lohnsystem bezahlt werden soll. Die Männer werden wie freie Arbeiter zur Zahlung von Steuern herangezogen und müssen auch für ihre Unterkunft und Verpflegung in der Anstalt bezahlen. Für die Kosten der Bewachung wird die Gesellschaft weiter aufkommen müssen.

## 9. Urlaub

Urlaub für Anstaltsinsassen wurde in Schweden im Jahre 1937 eingeführt. Zuerst waren die Bedingungen sehr streng und nur bei ernster Erkrankung Angehöriger oder bei Todesfällen nächster Anverwandter konnte Urlaub gewährt werden. Dieses System wurde schrittweise aufgelockert und wird jetzt wie folgt durchgeführt: Für zu Gefängnis Verurteilte wird in offenen Anstalten dann regelmäßig Urlaub gewährt, wenn die Strafzeit weniger als zehn Monate beträgt. Wenn die Strafzeit achtzehn Monate nicht überschreitet, wird der erste Urlaub nach sechs Monaten gewährt, nach zehn Monaten, wenn die Strafzeit länger dauert. Ein neuer Urlaub wird drei Monate nach Ablauf des vorhergehenden Urlaubs gewährt.

In geschlossenen Anstalten wird Urlaub regelmäßig gewährt, wenn die Strafzeit höchstens achtzehn Monate beträgt. Der erste Urlaub wird nach zehn Monaten und ein neuer Urlaub vier Monate nach Beginn des vorhergehenden gewährt. Indessen sollen diejenigen Insassen geschlossener Anstalten, die trotz guter Arbeitsleistung und einem einwandfreien Verhalten aus Krankheitsgründen oder weil sie Spezialarbeiten verrichten oder aus anderen Gründen in einer geschlossenen Anstalt zurückgehalten werden, hinsichtlich des Urlaubs wie Angehörige von offenen Anstalten behandelt werden.

Beträgt die Strafzeit vier Jahre oder mehr, so wird im allgemeinen nicht eher Urlaub gewährt, als bis an dem Anstaltsinsassen ein Drittel der Strafzeit vollzogen wurde, die Zeit, die verbracht werden muß, bevor die bedingte Entlas-

sung gewährt werden kann. Anstaltsinsassen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt sind, soll ihr erster Urlaub nicht vor Ablauf von drei Jahren gewährt werden. Die Dauer des ersten Urlaubs soll regelmäßig 48 Stunden zusätzlich zu der Anreisezeit nicht überschreiten, während folgende Urlaube 72 Stunden zuzüglich der Reisezeit betragen können.

Regelmäßige Urlaube sollen nicht während der letzten Monate der Strafzeit gewährt werden, in der Regel auch nicht im Zusammenhang mit Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den Mittsommerferientagen. Einem Anstaltsinsassen, der nach Beginn des Vollzugs ein neues Verbrechen beging oder der ohne eine straffbare Handlung zu begehen, aus der Anstalt entwichen ist, oder der in anderer Weise seine Unzuverlässigkeit erkennen ließ, soll ein erster Urlaub nicht eher gewährt werden, als bis er sich geändert und seine Zuverlässigkeit nach einer ausreichenden Beobachtungsperiode bewiesen hat. Dasselbe gilt für weitere Urlaube von Anstaltsinsassen, die während des vorangegangenen Urlaubs ein Verbrechen begingen oder die nach dem Urlaub ein Verbrechen begingen oder die aus der Anstalt entwichen oder die ihre Unzuverlässigkeit in anderer Weise erkennen lassen.

Sonderurlaub kann in folgenden Fällen gewährt werden:

1. Zum Besuch naher Verwandter, die ernsthaft krank sind oder zur Teilnahme an der Beerdigung naher Verwandter.
2. Zum Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder zur Durchführung und Wahrnehmung seiner bürgerlichen Interessen.
3. Zum Besuch bei einem Unternehmer, einem Arbeitgeber in der Landwirtschaft oder anderen Persönlichkeiten, die dem bedingt Entlassenen nach seiner Entlassung Arbeit und Unterkunft gewähren können.
4. Ein Anstaltsinsasse, der seine Zuverlässigkeit bewiesen hat, kann die Erlaubnis erhalten, einige Stunden mit Besuchern sich außerhalb der Anstalt aufzuhalten.
5. Für die Dauer des Transports, wenn der Anstaltsinsasse nach einer anderen Anstalt verlegt wird. Der Urlaub wird nur für die tatsächlich für die Reise benötigte Zeit gewährt.

Eine selbstverständliche Voraussetzung für Urlaub ist immer die Annahme, daß keine Gefahr des Mißbrauchs besteht. Insassen von Jugendanstalten können Urlaub unter etwas großzügigeren Bedingungen erhalten.

Der erste Urlaub für Angehörige dieser Anstalten kann nach vier Monaten gewährt werden, neue Urlaube werden jeden dritten Monat zugebilligt.

Sicherungsverwahrte erhalten ihren ersten Urlaub, wenn die Mindestaufenthaltsdauer auf achtzehn Monate festgesetzt ist, nicht vor Ablauf von zehn Monaten, und wenn die Mindestdauer achtzehn Monate, aber nicht drei Jahre überschreitet, nicht vor mindestens einem Jahr. Ist die Mindestdauer auf länger als drei Jahre festgesetzt, so soll Urlaub in der Regel nicht eher gewährt wer-

den, als bis ein Drittel der Mindestaufenthaltsdauer an dem Sicherungsverwahrten vollzogen ist.

Im Jahre 1964 wurden insgesamt 7715 Urlaube genehmigt. Von diesen wurden 619 (8 Prozent) durch Entweichungen und 239 (3,1 Prozent) in anderer Weise mißbraucht, z. B. verspätete Rückkehr oder Bruch der Zusage, während des Urlaubs keinen Alkohol zu trinken.

#### 10. Die Organisation des Vollzugssystems

Die Entscheidung über die bedingte Entlassung von Personen, die zu Gefängnis verurteilt sind, die Verlegung zur „Sorge außerhalb der Anstalt“ von Personen, die zu Jugendgefängnis oder zu Sicherungsverwahrung verurteilt sind, die Rückkehr von solchen bedingt entlassenen Personen in die Anstaltsbehandlung, die Verwarnung und die zeitige Verwahrung von solchen Anstaltsinsassen und Personen, die bedingt entlassen sind, alle diese Maßnahmen erfolgen durch die örtlichen Überwachungskommissionen oder durch die zentralen Kommissionen, den Correctional Board, den Youth Prison Board und den Internment Board. Alle diese Kommissionen beschäftigen für Berichte und Erhebungen Personal des Vollzugssystems. Das Personal des Vollzugssystems umfaßt rund 3 600 Personen, es wird von der Obersten Verwaltung, die das gesamte System des Landes leitet, beschäftigt. Die Vollzugsverwaltung untersteht dem Ministerium der Justiz und verfügt über einen Mitarbeiterstab von ungefähr zweihundert Personen. Sie ist auch verantwortlich für die Führung des zentralen Registers aller Verurteilungen auf Bewährung und zu Freiheitsentzug. Sie ist weiter zuständig für die Führung der Akten aller Anstaltsinsassen.

Die Anstalten sind in acht Regionen unterteilt, jede Region umfaßt eine zentrale Anstalt mit einer Psychiatrischen Abteilung, einer Apotheke und einer Isolierstation sowie eine ständig größer werdende Zahl von geschlossenen und offenen Anstaltseinrichtungen.

Fünf von diesen Regionen sind bestimmt für die Aufnahme von Gefängnisgefangenen, eine für die Aufnahme von Jugendgefangenen und eine für die Aufnahme von Sicherungsverwahrten.

Die fünf Regionen für Gefängnisgefangene umfassen auch die Verwaltung der lokalen Organisationen für Straffällige außerhalb der Anstalten. Zusätzlich verfügt die Vollzugsverwaltung über eine Heil- und Pflegeanstalt.

Jede Region untersteht einem regionalen Direktor. Die zuständigen Direktoren treffen sich mit dem Generaldirektor und den Abteilungsleitern der Vollzugsverwaltung jedes Vierteljahr für zwei Tage. Gleichzeitig finden Aussprachen mit den Personalvertretungen statt.

Die gesamten Kosten für das Vollzugssystem Schwedens werden für das Jahr 1965 auf ungefähr 200 Millionen Schwedische Kronen geschätzt, von denen ungefähr 90 Millionen Kronen für Gehälter benötigt wurden.

(Aus dem Englischen übertragen von Albert Krebs.)

## Möglichkeiten einer Hilfe für Straffällige nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) <sup>1)</sup> [Teil II]

von Ernst Bräutigam

e) Wie aus dem Gesagten deutlich geworden ist, unterscheidet man

- Maßnahmen der „*offenen*“ Gefährdetenhilfe und
- Maßnahmen der „*geschlossenen*“ Gefährdetenhilfe, wie die alten Bezeichnungen lauteten oder — wie wir heute sagen — Hilfen *in* einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung *oder außerhalb* einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung.

Erfordert die Hilfe für Gefährdete den Aufenthalt *in* einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, nur dann ist gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 5 BSHG die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben; in den übrigen Fällen, also in denen der „*offenen*“ Gefährdetenhilfe, ist der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. In dieser Regelung liegt eine gewisse Gefahr für eine erfolgreiche Durchführung der Gefährdetenhilfe. Ähnlich wie die Fürsorgeerziehung ist die Hilfe für Gefährdete eine Hilfe, die sich — soll sie wirksam sein — regelmäßig über einen längeren Zeitraum erstrecken muß. Heimaufenthalte wechseln mit Aufenthalten außerhalb eines Heimes ab. Bei der Fürsorgeerziehung bleibt die einmal begründete Zuständigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörde bestehen, bis die Fürsorgeerziehung aufgehoben wird, gleichgültig, ob sich der Jugendliche im Heim oder außerhalb des Heimes befindet. Bei der in einem Heim durchgeführten Gefährdetenhilfe endet die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers grundsätzlich mit der Entlassung aus dem Heim. In der Regel bedarf jedoch der aus dem Heim Entlassene der weiteren Betreuung im Rahmen der „*offenen*“ Gefährdetenhilfe, die sich nahtlos an die Hilfe im Heim anschließen muß, um wirksam zu sein. Dies zu erreichen, bereitet in der Praxis oft erhebliche Schwierigkeiten. Unter dem Wechsel der Zuständigkeit leidet die Geschlossenheit der Hilfe. Immerhin ist bis zu einem gewissen Grade mit § 103 Abs. 2 BSHG geholfen, wo bestimmt ist, daß als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung auch gilt, wenn jemand außerhalb der Ein-

— schließlich muß die Hilfe wirksam nur in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden können.

Die *Eignung der Einrichtung* muß von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sein.

*Willensschwach* ist derjenige, dem die Fähigkeit ganz oder teilweise fehlt, sein Tun und Unterlassen eigener Einsicht oder eigenem Entschluß entsprechend zu gestalten. — Die Fälle der Hemmungslosigkeit des Trieblebens beziehen sich — ohne sich allerdings hierauf zu beschränken — in erster Linie auf das sexuelle Triebleben. Beide Voraussetzungen müssen jeweils in besonders starkem Maße und nicht nur gelegentlich gegeben sein.

Eine *Verwahrlosung* liegt vor, wenn das Verhalten oder der Zustand des Gefährdeten erkennbar in besonders starkem Maße von einem geordneten Leben in der Gemeinschaft abweicht. In diesem Zusammenhang genügt die Gefahr der Verwahrlosung, wenn sie sich soweit verdichtet hat, daß ihr Eintritt ohne wirksames Eingreifen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das *gerichtliche Verfahren* richtet sich nach den *Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung* (FEVG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861, 937). Antragsberechtigt ist grundsätzlich der überörtliche Träger der Sozialhilfe (§§ 3 FEVG 100 Abs. 1 Ziff. 5 BSHG). Nun wird es oft der Fall sein, daß Eile geboten ist. In diesem Falle muß die Möglichkeit bestehen, daß auch der örtliche Träger der Sozialhilfe für den überörtlichen Träger den Antrag beim Amtsgericht stellt. Dies ist bereits mehrfach der Fall gewesen und wurde bisher von den Gerichten nie beanstandet. Die Stellung von Anträgen nach § 73 Abs. 2 BSHG durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe sollte jedoch auf Eilfälle beschränkt bleiben.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bereich der Gefährdete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Falls ein solcher im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden oder nicht feststellbar ist, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Unterbringung entsteht (§ 4 FEVG). Letzteres ist bei Straffälligen, die im Anschluß an die Strafverbüßung der Unterbrin-

gung im Rahmen der Gefährdetenhilfe bedürfen, stets das Amtsgericht, in dessen Bereich die Strafanstalt liegt. Diese Zuständigkeitsregelung des § 4 Abs. 1 FEVG macht in diesem Zusammenhang ein Eingehen auf die Streitfrage überflüssig, ob Strafgefangene in Strafanstalten den gewöhnlichen Aufenthalt im sozialhilferechtlichen Sinne erwerben können oder nicht.

Für Eilfälle sei auf § 11 FEVG hingewiesen, wonach das Gericht — sofern ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt ist — eine *einstweilige Freiheitsentziehung* anordnen kann, sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Die Anhörung des Betroffenen kann bei Gefahr im Verzuge unterbleiben, muß jedoch unverzüglich nachgeholt werden.

Spätestens 6 Monate nach Rechtskraft einer gerichtlichen Anordnung nach § 73 Abs. 2 BSHG muß das Gericht von Amts wegen über die Fortdauer der Unterbringung entscheiden. Diese Regelung ist wiederum nur im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung, als einem tiefen Eingriff in die Grundrechte des Untergebrachten, zu sehen. Im Blick auf die fürsorgerische Betreuung des Untergebrachten wirkt sie sich praktisch vielfach ungünstig aus. Ein großer Teil der Gefährdeten bedarf von vornherein erkennbar auf längere Zeit, nicht selten auch *dauernd* der Unterbringung. Die spätestens alle 6 Monate sich wiederholende Anhörung wirkt sich in mancher Beziehung auf den Untergebrachten und damit auf die Wirksamkeit der Hilfe ungünstig aus. Diese relativ kurzen Zeitabschnitte bedeuten immer wieder einen Einschnitt in die Betreuungsarbeit und tragen Unruhe in ihren Ablauf. Der Untergebrachte selbst konzentriert sich von Mal zu Mal auf die nächste richterliche Anhörung, insbesondere darauf, durch Wohlverhalten im Anhörungstermin die Aufhebung der Unterbringungsanordnung zu erreichen. Manches Mal ist auf diese Weise verfrüht die Anordnung aufgehoben worden und der Gefährdete dann um so tiefer abgesunken. Besser wäre eine der Fürsorgeerziehung bzw. der freiwilligen Erziehungshilfe vergleichbare Regelung, bei der die Maßnahme von der Fürsorgeerziehungsbehörde

— schließlich muß die Hilfe wirksam nur in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden können.

Die *Eignung der Einrichtung* muß von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sein.

*Willensschwach* ist derjenige, dem die Fähigkeit ganz oder teilweise fehlt, sein Tun und Unterlassen eigener Einsicht oder eigenem Entschluß entsprechend zu gestalten. — Die Fälle der Hemmungslosigkeit des Trieblebens beziehen sich — ohne sich allerdings hierauf zu beschränken — in erster Linie auf das sexuelle Triebleben. Beide Voraussetzungen müssen jeweils in besonders starkem Maße und nicht nur gelegentlich gegeben sein.

Eine *Verwahrlosung* liegt vor, wenn das Verhalten oder der Zustand des Gefährdeten erkennbar in besonders starkem Maße von einem geordneten Leben in der Gemeinschaft abweicht. In diesem Zusammenhang genügt die Gefahr der Verwahrlosung, wenn sie sich soweit verdichtet hat, daß ihr Eintritt ohne wirksames Eingreifen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das *gerichtliche Verfahren* richtet sich nach den *Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung* (FEVG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861, 937). Antragsberechtigt ist grundsätzlich der überörtliche Träger der Sozialhilfe (§§ 3 FEVG 100 Abs. 1 Ziff. 5 BSHG). Nun wird es oft der Fall sein, daß Eile geboten ist. In diesem Falle muß die Möglichkeit bestehen, daß auch der örtliche Träger der Sozialhilfe für den überörtlichen Träger den Antrag beim Amtsgericht stellt. Dies ist bereits mehrfach der Fall gewesen und wurde bisher von den Gerichten nie beanstandet. Die Stellung von Anträgen nach § 73 Abs. 2 BSHG durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe sollte jedoch auf Eilfälle beschränkt bleiben.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bereich der Gefährdete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Falls ein solcher im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden oder nicht feststellbar ist, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Unterbringung entsteht (§ 4 FEVG). Letzteres ist bei Straffälligen, die im Anschluß an die Strafverbüßung der Unterbrin-

gung im Rahmen der Gefährdetenhilfe bedürfen, stets das Amtsgericht, in dessen Bereich die Strafanstalt liegt. Diese Zuständigkeitsregelung des § 4 Abs. 1 FEVG macht in diesem Zusammenhang ein Eingehen auf die Streitfrage überflüssig, ob Strafgefangene in Strafanstalten den gewöhnlichen Aufenthalt im sozialhilferechtlichen Sinne erwerben können oder nicht.

Für Eilfälle sei auf § 11 FEVG hingewiesen, wonach das Gericht — sofern ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt ist — eine *einstweilige Freiheitsentziehung* anordnen kann, sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Die Anhörung des Betroffenen kann bei Gefahr im Verzuge unterbleiben, muß jedoch unverzüglich nachgeholt werden.

Spätestens 6 Monate nach Rechtskraft einer gerichtlichen Anordnung nach § 73 Abs. 2 BSHG muß das Gericht von Amts wegen über die Fortdauer der Unterbringung entscheiden. Diese Regelung ist wiederum nur im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung, als einem tiefen Eingriff in die Grundrechte des Untergebrachten, zu sehen. Im Blick auf die fürsorgliche Betreuung des Untergebrachten wirkt sie sich praktisch vielfach ungünstig aus. Ein großer Teil der Gefährdeten bedarf von vornherein erkennbar auf längere Zeit, nicht selten auch *dauernd* der Unterbringung. Die spätestens alle 6 Monate sich wiederholende Anhörung wirkt sich in mancher Beziehung auf den Untergebrachten und damit auf die Wirksamkeit der Hilfe ungünstig aus. Diese relativ kurzen Zeitabschnitte bedeuten immer wieder einen Einschnitt in die Betreuungsarbeit und tragen Unruhe in ihren Ablauf. Der Untergebrachte selbst konzentriert sich von Mal zu Mal auf die nächste richterliche Anhörung, insbesondere darauf, durch Wohlverhalten im Anhörungstermin die Aufhebung der Unterbringungsanordnung zu erreichen. Manches Mal ist auf diese Weise verfrüht die Anordnung aufgehoben worden und der Gefährdete dann um so tiefer abgesunken. Besser wäre eine der Fürsorgeerziehung bzw. der freiwilligen Erziehungshilfe vergleichbare Regelung, bei der die Maßnahme von der Fürsorgeerziehungsbehörde

aufzuheben ist, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist (§ 75 Abs. 2 JWG) und im übrigen dem Gericht mindestens einmal im Jahr berichtet werden muß (§ 73 JWG).

Als Mangel macht sich bei der Gefährdetenhilfe auch das Fehlen einer Bestimmung wie des § 69 Abs. 4 JWG, der für die Fürsorgeerziehung gilt, bemerkbar. Nach dieser Bestimmung gilt die Fürsorgeerziehungsbehörde für alle Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses und die Geltendmachung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist auch befugt, den Arbeitsverdienst und die Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

Heimleiter bzw. überörtlicher Träger der Sozialhilfe haben praktisch keine Mittel in der Hand, um in den genannten Bereichen Regelungen zu treffen, die im eigenen Interesse eines nach § 73 Abs. 2 BSHG Untergebrachten nun einmal notwendig sind.

Auch die Fahndung nach entwichenen Untergebrachten im Sinne des § 73 Abs. 2 BSHG ist praktisch erschwert. In den Fahndungsrichtlinien des Bundeskriminalamtes werden die Gefährdeten im Sinne des § 73 Abs. 2 BSHG nicht erwähnt. Eine Ausschreibung im Fahndungsbuch „zur Festnahme“ wäre praktisch erfolglos, da nach der Regelung im § 73 Abs. 3 Satz 2 BSHG dem überörtlichen Träger höchstens 6 Monate für eine Fahndung zur Verfügung stehen. In diesem Zeitraum müßte der überörtliche Träger von der Entweichung unterrichtet sein, der Antrag aus Ausschreibung im Fahndungsbuch wäre zu stellen, die Ausschreibung müßte im Fahndungsbuch erscheinen und der Entwichene müßte aufgegriffen und wieder zugeführt sein. Das alles müßte in höchstens 6 Monaten geschehen. Meist steht aber weniger Zeit zur Verfügung. Eine Ausschreibung im Fahndungsbuch könnte sich also kaum auswirken. Zusätzliche Komplikationen können sich ergeben, wenn der Entwichene im Bereich eines anderen überörtlichen Trägers aufgegriffen wird, denn dann ist nach § 97 BSHG dieser zuständig.

Häufig kommt auch folgende Situation vor:  
Vor dem die Entscheidung vorbereitenden Sozialamt er-

klärt sich der Gefährdete mit seiner Unterbringung nicht einverstanden. Daher wird der Antrag an § 73 Abs. 2 BSHG beim Amtsgericht gestellt. Im gerichtlichen Anhörungstermin stimmt er auf Zureden des Richters schließlich zu. Ein paar Tage später enweicht der Gefährdete aus dem Heim und gibt damit zu erkennen, daß er mit der Unterbringung nicht mehr einverstanden ist. Wieder aufgegriffen, wiederholt sich dasselbe Verfahren. — Das Gesetz berücksichtigt also gar nicht den Fall, in dem — wie in diesem Beispiel — der Gefährdete immer wieder zwischen freiwilliger Zustimmung und Widerruf dieser Zustimmung hin- und herpendelt. Hier müßte die Möglichkeit bestehen, auf jeden Fall *auch dann* einen Gerichtsbeschuß zu erlassen, wenn damit zu rechnen ist, daß der Gefährdete sein anfängliches Einverständnis widerruft. Dann wäre im Augenblick des Widerrufs die Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme rechtlich gesichert.

Zu dieser mißlichen Situation kommt noch, daß es praktisch kaum *geschlossene Einrichtungen* gibt, die zur Unterbringung dieses Personenkreises geeignet wären. Entweichungen sind also jederzeit möglich. Es finden sich nur schwer Träger, die von der Aufgabe her gesehen *bereit* und personell *in der Lage* wären, eine solche Einrichtung zu schaffen. Eine behördliche Einrichtung dieser Art wäre aus mancherlei gewichtigen Gründen für diesen Zweig der Sozialhilfe nicht sehr günstig. Zum anderen sind die Fälle der nach § 73 Abs. 2 BSHG Unterzubringenden — soweit bekannt — relativ gering, so daß sich die Schaffung einer solchen Einrichtung für den Bereich *eines* überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrscheinlich nicht lohnen würde.

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang nach dem *Arbeitshaus* gerufen.

Das Arbeitshaus ist — wie bereits der Name sagt — keine Einrichtung der Gefährdetenhilfe. Es ist für einen ganz anderen Personenkreis gedacht, nämlich für Arbeitsscheue, die gemäß § 42 d des Strafgesetzbuches verurteilt sind. Die Unterbringung im Arbeitshaus ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung. Hier steht im Vordergrund der Schutz der Allgemeinheit, während die Gefährdetenhilfe die Aufgabe hat, den *einzelnen* Gefährdeten zu resozialisieren. Sicherlich sind die beiden Personenkreise irgendwie einander verwandt. Hinzu kommt, daß die Gerichte

vielfach Personen ins Arbeitshaus einweisen, die eigentlich in die Gefährdetenhilfe gehörten, weil sie dort durchaus noch gefördert werden können. Durch solche Fehleinweisungen verwischen sich in der Praxis die Grenzen zwischen Arbeitshaus-Prädestinierten und Gefährdeten, und nur so ist es zu verstehen, daß für Gefährdete eine Einweisung ins Arbeitshaus verlangt wird.

Ebenso verfehlt ist es, die *Gefährdetenhilfe als Ersatz für eine an sich gebotene Sicherungsverwahrung* anzusehen, wie das vor einiger Zeit ein rheinisches Landgericht in einem Strafprozeß getan hat. Das Gericht hatte in dem meines Wissens noch unveröffentlichten Urteil das Vorliegen der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung mit Recht bejaht. Der Angeklagte war als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ verurteilt worden. Anknüpfend an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, wonach bei mehreren zur Debatte stehenden Unterbringungsmaßnahmen stets die „mildere Maßnahme“ zu wählen ist, hatte das Landgericht ausgeführt, daß eine Unterbringung im Rahmen der Gefährdetenhilfe nach § 73 Abs. 2 BSHG gegenüber der Sicherungsverwahrung die weniger einschneidende Maßnahme sei. Auf den ersten Blick leuchtet das freilich ein. Man muß sich aber hier vor Augen halten, daß es sich um zwei Maßnahmen mit völlig verschiedener Zielsetzung handelt. Die Sicherungsverwahrung dient, wie aus § 42 e des Strafgesetzbuches folgt, in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, während die Gefährdetenhilfe dem Wohle des Einzelnen dient. Selbstverständlich spielen hier wie dort gewisse Reflexwirkungen in den Bereich des Einzelnen wie in den der Allgemeinheit eine Rolle. Vorherrschend sind und bleiben aber die genannten Zielrichtungen. Ich bin daher der Meinung, daß die Wahl des „milden Mittels“ im Sinne der BGH-Entscheidung sich immer nur auf die Wahl zwischen zwei oder mehreren Maßnahmen mit *vergleichbarer* Zielsetzung beziehen kann, nicht dagegen auf solche, deren Zielsetzungen auf ganz verschiedenen Ebenen liegen. Dies aber ist bei der Sicherungsverwahrung einerseits und der Gefährdetenhilfe andererseits der Fall.

Das besagt jedoch keinesfalls, daß Sicherungsverwahrte nicht im Rahmen der Gefährdetenhilfe untergebracht werden könnten, wenn die Voraussetzungen der §§ 72 bzw. 73 BSHG im übrigen vorliegen. Dies kann vor allem praktisch werden in den Fällen, in denen die Sicherungs-

verwahrung bedingt ausgesetzt wird. Diese Fälle sind sogar in der Praxis sehr häufig. Voraussetzung ist aber stets, daß der Sicherungszweck nunmehr gegenüber dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Hilfe für den Einzelnen zurücktritt.

## 2.2 Hilfe für Nichtseßhafte

Die Hilfe für Nichtseßhafte hängt mit der Hilfe für Gefährdete vielfach eng zusammen. Wir sprechen dann von *gefährdeten Nichtseßhaften*.

Nichtseßhafte sind Personen, die ohne festen Wohnsitz nicht nur vorübergehend umherziehen. Fälschlich werden oft „Obdachlose“ als Nichtseßhafte bezeichnet. Nichtseßhaftigkeit ist jedoch mehr als eine reine Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit ist vielfach eines der Symptome der Nichtseßhaftigkeit. Aber nicht jeder, dem das Dach über den Kopf fehlt, ist ein Nichtseßhafter.

### 2.21 Formen der Nichtseßhaftenhilfe

Das BSHG kennt keine Hilfe für Nichtseßhafte *als besondere Hilfeart*. Vielmehr erhalten die Nichtseßhaften je nach Lage des Einzelfalles Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen. Ein *entscheidendes Merkmal* der Hilfe muß jedoch stets vorhanden sein, damit die Hilfe oder die Hilfen zur „Hilfe für einen Nichtseßhaften“ werden.

*Die Hilfe bzw. die Gesamtheit der Hilfen muß nämlich der Seßhaftmachung dienen.*

Das kommt in den §§ 17, 72 Abs. 2 Satz 3 BSHG und § 2 Abs. 1 Ziff. 4 AG-BSHG NRW deutlich zum Ausdruck. Eine Hilfe, die dieses Ziel nicht anstrebt, ist keine Hilfe für Nichtseßhafte. Sie würde auch die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nicht auslösen.

Machen wir uns an einem *Beispiel* das Hineinspielen verschiedener Hilfearten des BSHG in einem Fall der Nichtseßhaftenhilfe klar:

Nehmen wir an, ein Nichtseßhafter, der bekanntermaßen jahrelang von Ort zu Ort gezogen ist und sich in wechselnden Einrichtungen der Nichtseßhaftenhilfe aufgehalten hat, spricht bei einem Sozialamt vor und erklärt glaubhaft, daß er nun das Wanderleben aufgeben und ein neues Leben anfangen wolle. Er kann nachweisen, daß sein Bruder, der etwa 100 km entfernt wohnt, ihn bei sich aufnehmen will und daß bereits eine Arbeitsstelle gefunden ist. Er bittet um Bewilligung von Fahrgeld zum Wohnort seines Bruders. Das Sozialamt bittet

auf Grund des kränklichen Eindrucks, den der Nichtseßhafte macht, zuvor das Gesundheitsamt um eine Untersuchung, ob der Mann arbeitsfähig ist. Tatsächlich stellt der Amtsarzt fest, daß der Nichtseßhafte zur Zeit arbeitsunfähig ist, daß er aber nach ca. 4 wöchiger Krankenhausbehandlung voraussichtlich wieder arbeitsfähig geschrieben werden könne. Das Sozialamt weist nun den Mann in das Krankenhaus ein, bewilligt ihm ein Taschengeld und stellt ihm nach der Entlassung aus der stationären Behandlung eine Fahrkarte zur Verfügung, damit er zu seinem Bruder reisen und die Arbeitsstelle antreten kann.

Hier sind folgende Hilfen gewährt worden:

- *Vorbeugende Gesundheitshilfe* nach § 36 BSHG durch die Anordnung und Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung,
- *Krankenhilfe* nach § 37 BSHG durch die Übernahme der stationären Behandlungskosten,
- *Hilfe zum Lebensunterhalt* nach § 21 Abs. 3 BSHG durch die Gewährung von Taschengeld *und*
- *Hilfe zur Arbeit* nach § 18 Abs. 2 BSHG durch Übernahme der Fahrtkosten zur Erlangung von Unterkunft und Arbeit.

Alle diese Hilfen, und zwar sogar die Krankenhilfe, dienen der Seßhaftmachung. Es handelt sich daher in dem Beispielsfalle um eine echte Hilfe für einen Nichtseßhaften.

Die Übernahme der Kosten dieser verschiedenen Hilfen, für die sonst an sich der örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 99 BSHG zuständig wäre, fällt *in diesem Falle* in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, *und zwar weil die Hilfen in ihrer Gesamtheit der Seßhaftmachung dienen.*

Auch eine Maßnahme der *Altenhilfe* (§ 75 BSHG) kommt *als Nichtseßhaftenhilfe* in Betracht, nämlich zum Beispiel dann, wenn bei einem alleinstehenden, alten Mann, der jahrelang als Nichtseßhafter umhergewandert ist, eine Unterbringung in einem Altersheim erforderlich ist und diese die einzige Möglichkeit darstellt, den Mann seßhaft zu machen.

Bei *Strafgefangenen*, die zur Entlassung anstehen, muß — ähnlich, wie bei der Gefährdetenhilfe — auch bei der Nichtseßhaftenhilfe *zu erwarten sein, daß sie zu Nichtseßhaften werden*, wenn man sie entläßt, ohne daß geeignete

Vorkehrungen getroffen sind. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn ein Strafgefangener bereits vor seiner Inhaftierung ein Wanderleben geführt hat und gleichzeitig familiäre Bindungen fehlen, die für die Zeit *nach* der Entlassung eine seßhafte Lebensweise garantieren.

## 2.22 Einrichtungen für Nichtseßhafte

In den meisten Fällen wird *als Sonderform der Gefährdeten-*  
*hilfe* eine Unterbringung in einer Einrichtung für Nichtseß-  
hafte erforderlich sein, um die Seßhaftmachung zu erreichen.  
Auf dem Sektor der Nichtseßhaftenhilfe verfügen wir im Ge-  
gensatz zum Sektor der reinen Gefährdetenhilfe über eine  
ganze Reihe von Einrichtungen. Das liegt daran, daß die Be-  
strebungen der Hilfe für Nichtseßhafte bereits seit Mitte des  
vorigen Jahrhunderts, insbesondere durch *Perthes*, begannen  
und durch *Bodelschwingh* in den 80er Jahren einen Höhe-  
punkt erreichten. Von den Einrichtungen für Nichtseßhafte  
sollen *zwei Kategorien* hervorgehoben werden, die

— *Einrichtungen nach dem sogenannten „Drei-Stufen-*  
*System“*

und die

— *sogenannten Arbeiterkolonien.*

Das sogenannte „Drei-Stufen-Prinzip“ ist ein Prinzip der  
modernen „geschlossenen“ Nichtseßhaftenhilfe. Früher be-  
gnügte man sich meist damit, dem Nichtseßhaften Unterkunft  
und Verpflegung in Asylen und auch Barunterstützungen zu  
gewähren. Dadurch wurde jedoch das Problem nicht gelöst.  
Vielmehr wurden die Nichtseßhaften durch solche Maßnah-  
men immer wieder zur Fortsetzung ihres unsteten Wander-  
lebens getrieben. Auch heute gibt es noch *sogenannte Obdach-*  
*losenasyile*. Hierbei handelt es sich nicht um Einrichtungen  
einer echten Nichtseßhaftenhilfe, wie das BSHG sie versteht.  
Denn es fehlen bei diesen Einrichtungen jegliche Möglich-  
keiten einer Seßhaftmachung und Resozialisierung. Dies ge-  
schieht jedoch speziell in den sogenannten „Drei-Stufen-Ein-  
richtungen“, die weitgehend auf Bestrebungen der *Bundes-*  
*arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe in Bethel* bei  
Bielefeld zurückgehen.

Die „Drei-Stufen-Einrichtung“ ist *für arbeitsfähige und*  
*resozialisierungswillige Nichtseßhafte* gedacht. Sie liegt in  
der Regel in einer Stadt, damit die dort gegebenen Arbeits-  
möglichkeiten ausgenutzt werden können.

Die *erste Stufe* (die einzelnen Stufen bilden jeweils gesonderte Gebäudeeinheiten bzw. -teile) ist das *Aufnahmeheim*. In diesem Heim werden die um Unterkunft nachsuchenden Nichtseßhaften, unmittelbar von der Straße kommend, zunächst einmal aufgenommen, registriert und gepflegt. Ein Teil von ihnen wird am nächsten Morgen weiterwandern. Der verbleibende, resozialisierungswillige Teil kommt alsbald in die

*zweite Stufe*, in das sogenannte *Übergangsheim*.

Hier laufen die Wiedereingliederungsmaßnahmen an. Die Heimleitung bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Sozialamt oder auch ihr bekannten Firmen der näheren Umgebung um Arbeitsplätze sowie um die erforderlichen Arbeitspapiere. Sind diese Bemühungen erfolgreich abgeschlossen, wird der nunmehr in Arbeit Vermittelte

*in der dritten Stufe*, dem *Wohnheim*, untergebracht.

Von hier aus geht er seiner Arbeit nach und erhält gleichzeitig die weiterhin notwendige fürsorgliche Betreuung zur Festigung des Erreichten. Er trägt nunmehr einen Teil der Unterbringungskosten aus seinem Arbeitsverdienst selber. In dem Wohnheim bleibt der Untergebrachte solange, bis eine geeignete andere Unterkunft gefunden und eine weitere Betreuung nicht mehr notwendig ist. Dann ist die Resozialisierung abgeschlossen.

Eine *andere Gruppe* von Einrichtungen der Nichtseßhaftenhilfe sind die sogenannten *Arbeiterkolonien*.

Bei den Arbeiterkolonien, die übrigens unmittelbar auf von Bodelschwingh zurückgehen, handelt es sich um Einrichtungen, die in der Regel in ländlichen Bezirken liegen und mit einem landwirtschaftlichen Besitztum von zum Teil erheblichem Umfang verbunden sind. Ihr Zweck war es ursprünglich, arbeitslosen, jedoch arbeitsfähigen und arbeitswilligen Männern den Weg zum selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts wieder zu eröffnen. Gerade in den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, daß es trotz zunehmenden Mangels an Arbeitskräften Menschen gibt, die „auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr vermittlungsfähig“ sind. Entweder fehlt es an der körperlichen Leistungsfähigkeit oder an der charakterlichen Festigkeit, auf einem Arbeitsplatz längere Zeit auszuhalten. Vielfach handelt es sich um Personen, die einer „*bewahrenden Hilfe*“ bedürfen. Heute ist es überwiegend dieser Personenkreis, der die Arbeiterkolonien bevölkert.

Der Aufenthalt in einer Arbeiterkolonie beruht auf dem *Freiwilligkeitsprinzip*. Man bemüht sich zwar, die sogenannten „Kolonisten“ zum Bleiben anzuhalten, um sie eventuell später in landwirtschaftliche Betriebe der Umgebung oder auch in sonstige Arbeitsstellen zu vermitteln. Trotzdem verlassen immer wieder Nichtseßhafte, ihrem Wandertrieb folgend, die Kolonie — oft ohne vorherige Ankündigung —, um weiterzuwandern. Es fehlen praktisch die tatsächlichen Möglichkeiten, sie zum Bleiben zu zwingen.

Die Kolonieinsassen werden vornehmlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Für Insassen, die hierfür nicht einsatzfähig sind, bemüht man sich zunehmend, Arbeiten der industriellen Vorfabrikation in die Kolonie zu bekommen, die nur einfache Handgriffe erfordern, so daß auch weniger Intelligente oder Geschickte sinnvoll beschäftigt werden können.

Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie der Instandhaltung von Kleidung und Wäsche wird stets von einer Arbeitsleistung des Untergebrachten abhängig gemacht. Darüber hinaus erhalten die Untergebrachten eine „*Grundprämie*“, die je nach Arbeitsleistung durch eine sogenannte „*Fleißprämie*“ aufgestockt werden kann.

Für die nicht mehr arbeitsfähigen alten Insassen der Kolonie ist heute den meisten Arbeitskolonien ein *Altersheim* angeschlossen.

Beide Einrichtungsformen — das Drei-Stufen-Heim und die Arbeiterkolonie — kommen auch für die Resozialisierung von Straffälligen in Betracht, sofern diese eingliederungswillig sind.

### 3. Kosten der Hilfe

Die Gefährdetenhilfe und die als Hilfe für Gefährdete gewährte Nichtseßhaftenhilfe werden gemäß § 72 Abs. 3 BSHG *ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen* gewährt. Der Grund liegt darin, daß die Wirksamkeit der Hilfe durch eine Heranziehung des Gefährdeten zu den Kosten beeinträchtigt würde. Welcher Gefährdete läßt sich schon gern helfen, wenn er dafür bezahlen muß!

Nur für den Fall der Unterbringung in einer Einrichtung oder in einer Familie sieht § 74 BSHG eine *Ausnahme* vor.

Der in einem Heim oder in einer Familie untergebrachte Gefährdete oder gefährdete Nichtseßhafte hat aus seinem Einkommen und Vermögen *zu den Kosten des Lebensunterhaltes* (also nicht etwa zu den Betreuungs-

kosten oder Verwaltungskosten) *angemessen* beizutragen. Auch hier aber ist bei der Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen im Interesse der Wirksamkeit der Hilfe eine gewisse Zurückhaltung in der Regel geboten.

#### 4. Hilfen für die Familie eines Inhaftierten

Zu den Möglichkeiten der Hilfen für die Familie eines Inhaftierten nur kurz folgendes:

In der Regel dürften in Betracht kommen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt, wozu auch die Weiterzahlung der Miete gehört,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes sowie
- Hilfen zur Erziehung und Ausbildungshilfen für die Kinder.

Für diese Hilfen ist jeweils das *Sozial- oder Jugendamt* des Stadt- oder Landkreises zuständig, in dessen Bereich die Familie sich tatsächlich aufhält.

In diesem Zusammenhang eine kurze Bemerkung zum *Kostenersatz*.

Nach § 92 Abs. 2 BSHG ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur derjenige verpflichtet, *der nach vollendetem 18. Lebensjahr die Voraussetzungen der Hilfestellung an sich selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat*.

Bei der Gefährdeten- oder Nichtseßhaftenhilfe liegen — abgesehen davon, daß der Gefährdete oder der Nichtseßhafte meist nicht über ein nennenswertes Einkommen oder Vermögen verfügt — diese Voraussetzungen in der Regel *nicht* vor. Denn in dem Unvermögen, ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft zu führen, kann man grundsätzlich kein schuldhaftes Verhalten im Sinne des § 92 BSHG erblicken. Diesem Personenkreis mangelt es — wie wir gesehen haben — regelmäßig nicht am „Wollen“, sondern am „Können“. Hinzu kommt, daß § 92 Abs. 2 Satz 2 BSHG die Möglichkeit vorsieht, dann von der Heranziehung zum Kostenersatz abzusehen, wenn sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Dagegen kann zum Beispiel bei Hilfen der örtlichen Träger der Sozial- oder Jugendhilfe für die Familie eines in Straftat befindlichen *Vorsatz-Täters* eine Heranziehung zum Kostenersatz in Frage kommen. Aber auch hier sollte großzügig von der Anwendung der vorerwähnten „Härte-Klausel“ Gebrauch gemacht werden. Denn wenn der Straftatlassene sich nach Beendigung der Haftzeit umfangreichen Kostenersatzforderungen des Sozial- oder Jugendamtes gegenüber sieht, wird nur allzuoft eine Wiedereingliederung erschwert.

Unabhängig hiervon kann nach § 92 Abs. 3 BSHG eine Heranziehung zum Kostenersatz für den Hilfeempfänger und seinen Ehegatten in Betracht kommen, sofern *Hilfe zum Lebensunterhalt* gewährt worden ist. Hier ist es also nicht erforderlich, daß die Voraussetzungen der Gewährung von Sozialhilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind. Voraussetzung für eine Heranziehung nach § 92 Abs. 3 BSHG ist jedoch, daß das *Monatseinkommen* des Hilfeempfängers und seines Ehegatten die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 übersteigt *und* sein Einsatz nach § 84 BSHG „*zuzumuten*“ ist. Also auch hier besteht über eine sinnvolle Anwendung des Begriffs der „Zumutbarkeit“ im Einzelfalle durchaus die Möglichkeit, von einer Heranziehung ganz oder teilweise abzusehen. Die Inanspruchnahme von *Vermögen* ist unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 3 BSHG nur insoweit möglich, als das Vermögen beider Ehegatten zusammen das sechsfache des Betrages der Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BSHG übersteigt.

## 5. Praktisches Vorgehen

Für die praktische Vorbereitung der Hilfen für Straffällige, die nach der Entlassung anlaufen sollen, ist es wichtig, daß der Strafanstalts-Fürsorger *laufend Kontakt* hält mit dem Sozialamt des Strafanstaltsortes. Alle Maßnahmen müssen in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt vorbereitet und eingeleitet werden. Dabei kann es im Einzelfalle notwendig sein, daß sich das Sozialamt des Anstaltsortes mit dem des Entlassungsortes rechtzeitig in Verbindung setzt. Grundsätzlich ist aber zunächst das Sozialamt des Anstaltsortes einzuschalten.

Dabei spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob demnächst die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben ist. Denn auch die insoweit notwendigen Maßnahmen müssen zunächst auf der örtlichen Ebene anlaufen. Gerade auf dem Sektor der Straftatlassenenhilfe hat der örtliche Träger zunächst zu prüfen, ob er selbst oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Liegen nach seiner Auffassung die Voraussetzungen für die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers vor, *erst dann* kann der Sozialhilfefall an den überörtlichen Träger abgegeben werden.

Überhaupt sind *Kontakte zu allen möglichen Stellen* ein Grundprinzip fürsorgerischer Arbeit. In diesem Zusammenhang sind besonders von Bedeutung Kontakte mit dem *Arbeitsamt*, mit *Firmen*, die für eine Arbeitsvermittlung in Frage kommen, Kontakte vor allem aber auch mit *Heimleitern*, die in ihren Einrichtungen den hier angesprochenen Personenkreis betreuen, und *schließlich* mit den *caritativen Dienststellen* der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im engeren Bereich der Strafanstalt.

Erst dann können die vielen Möglichkeiten, die sich bieten, genutzt werden.

Bei *Unterbringungen* in Einrichtungen der Gefährdeten- und Nichtseßhaftenhilfe *unmittelbar im Anschluß an die Strafverbüßung* sollte jedoch verhindert werden, daß der Straftlassene den Eindruck haben könnte, es handele sich bei der Unterbringung um eine Art Fortsetzung der Strafhaf mit milderen Mitteln. Hier ist ein aufklärendes Gespräch oft dringend notwendig, wie ja überhaupt das *fürsorgerische Gespräch* auf dem Gebiete der Straftlassenenfürsorge eine entscheidende Rolle spielt.

Zu den *praktischen* Unterbringungsmöglichkeiten ist folgendes zu sagen: Wir leiden noch immer an einem Mangel an geeigneten Einrichtungen für Gefährdete und Nichtseßhafte. Obgleich manches geschieht, diesem Mangel abzuhelpen (Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zum Bau und zu den Einrichtungskosten), ist jedoch vorläufig weiterhin mit Unterbringungsschwierigkeiten zu rechnen. Das war gemeint, als ich oben ausführte, daß man von den *gesetzlichen* Möglichkeiten die *praktischen* unterscheiden muß.

## 6. Schlußbesprechung

Manches konnte im Rahmen dieses Aufsatzes *nur angedeutet* werden. Ich habe es jedoch für richtig gehalten, die Möglichkeiten im Rahmen der Gefährdeten- und Nichtseßhaftenhilfe etwas mehr herauszustellen, weil *hier der Schwerpunkt* der Hilfsmöglichkeiten für den Straffälligen liegt.

# Bemerkungen zu neueren Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Vollzugssachen gemäß §§ 23 ff EGGVG

von Paul Kühling

(Im Anschluß an Grunau und Kühling in ZfStrVo 1964 S. 44 ff, 71 ff und 362 ff).

## I. Verfahrensrechtliches

### 1. Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung

a) Zur Frage, ob ein Verwaltungsakt zugrunde liegt.

Zu der Frage, ob es sich bei der von dem Gefangenen angefochtenen Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelt, d. h. um eine Maßnahme, die von der Vollzugsbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Freiheitsstrafen oder der Untersuchungshaft getroffen worden ist, sind mehrere Entscheidungen ergangen. So wird das Vorliegen einer solchen Maßnahme und damit die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung verneint, soweit der Gefangene begehrt:

die Tilgung des Vermerks „Fluchtverdacht“ aus den Personalakten (OLG Hamm, Beschl. v. 30. 6. 65 – 1 VAs 68/65 –),

1) Erläuterungen der Anmerkungen am Schluß dieses Beitrages

Unterlassen des Freistempeln der ausgehenden Post mit Stempel „Justizvollzugsanstalten“, weil dadurch Dritten erkennbar werde, daß der Absender in Strafhaft sei (OLG Hamm, Beschl. v. 23. 3. 65 – 1 VAs 18 u. 23/65 –),

Berichtigung einer angeblich unrichtigen Stellungnahme des Anstaltsvorstandes zu einem Gesuch um bedingte Entlassung, in der es heißt, der Gefangene lasse keine echte Einsicht und Reue erkennen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 19. 11. 64 – 3 VAs 27/64 – )<sup>1)</sup>,

Berichtigung angeblich unrichtiger Beurteilungen durch Vollzugsbeamte (OLG Hamburg, Beschl. v. 16. 9. 65 – VAs 100/64 –). –

Auch bei Beschwerden über angeblich schlechte Verpflegung (OLG Oldenburg, Beschl. v. 28. 10. 64 – 3 VAs 22/64 – )<sup>2)</sup>, unzureichende ärztliche Behandlung (OLG Hamburg, Beschl. v. 2. 7. 65 – VAs 41/65 – ) oder über eine angeblich falsche ärztliche Diagnose (OLG Schleswig, Beschl. v. 2. 7. 65 – 2 VAs 7/65 – ) wird die Zulässigkeit des Antrags verneint, da dieser sich nicht gegen einen Verwaltungsakt richtet.

Die Anordnung einer Untersuchung oder Behandlung durch den Anstaltsarzt im Einzelfalle (Verwaltungsakt!) kann allerdings eine im Verfahren gem. §§ 23 ff EGGVG anfechtbare Maßnahme darstellen (OLG Hamburg u. OLG Schleswig a. a. O.), nicht aber die Maßnahme eines Vertragsarztes (z. B. Zahnarzt), da dieser kein Amt in der Strafrechtspflege bekleidet und daher nicht zum Erlaß von Vollzugsakten befähigt ist (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24. 4. 64 – 3 VAs 5/64 – )<sup>10)</sup>.

#### b) Zulässigkeit des Antrages bei Versagung von Strafurlaub

Die nach wie vor umstrittene Frage der Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bei Ablehnung von Strafurlaub durch die Vollzugsbehörde wird von den Oberlandesgerichten Frankfurt (Beschl. v. 14. 12. 64 – 3 VAs 59/64 – ) und Oldenburg, (Beschl. v. 14. 10. 64 – Nds. RpfL 1964 S. 280 – ) bejaht. Das OLG Celle (Beschl. v. 21. 10. 64 – 5 VAs 7/64 – ) hält die Gewährung von Kurzurlaub dagegen für eine Gnadenmaßnahme und daher als solche nicht für gerichtlich überprüfbar.

#### c) Umfang der gerichtlichen Überprüfung

Das OLG kann im Verfahren gemäß §§ 23 ff EGGVG einen Beschwerdebescheid der Vollzugsbehörde nur auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen, nicht aber Feststellungen von Tatsachen treffen, insbesondere auch dann nicht, wenn der Gefangene sich in dem vorausgegangenen Beschwerdeverfahren geweigert hatte, gegenüber der Vollzugsbehörde nähere Einzelangaben zum Sachverhalt zu machen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 12. 9. 64 – 3 VAs 19/64 – ).<sup>3)</sup>

#### d) Rücknahme des Antrages

Hat der Antragsteller seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, so kann er, auch wenn die Einmonatsfrist des § 26 Abs. 1

EGGVG noch nicht verstrichen ist, den Antrag nicht noch einmal stellen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 14. 8. 64 – 3 VAs 11 u. 24/64<sup>4</sup>) – u. v. 14. 10. 65 – 3 VAs 66/65 –).

#### e) Subsidiarität des Antrages

Bei Maßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die vom Richter getroffen sind (z. B. Überwachung des Schriftverkehrs gemäß Nr. 31 Abs. 1 UVollzO), ist der Antrag gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG unzulässig, da dem Antragsteller insoweit der Beschwerdeweg gemäß §§ 304 ff StPO offensteht (OLG Neustadt, Beschl. v. 3. 11. 64 – VAs 1/64 –). Auch in Fällen, in denen ein Gefangener wegen angeblicher Körperverletzung gegen Anstaltsbedienstete vorgehen will, ist der Antrag unzulässig, da dem Gefangenen wegen der Wiedergutmachung des Schadens der ordentliche Rechtsweg (vor den Zivilgerichten) offensteht und er wegen der strafrechtlichen Verfolgung Strafanzeige erstatten kann (OLG Oldenburg, Beschl. v. 2. 3. 64 – 1 VAs 1/64 –)<sup>5</sup>).

#### 2. Kosten des Verfahrens

Das OLG Hamburg (Beschl. v. 15. 6. 65 – VAs 46/65 –) bejaht die Frage, ob auch für einen Antrag gemäß §§ 23 ff EGGVG ein Kostenvorschuß gemäß §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 8 Abs. 1 KostO zu zahlen ist (a. M. OLG Hamm, Beschl. v. 6. 11. 63 – 1 VAs 42/63 –).

Das OLG Hamburg (Beschl. v. 17. 9. 65 – VAs 2/65) hält im übrigen die Anordnung der Vollzugsbehörde für rechtmäßig, daß der Gefangene die etwaigen Kosten für ein dem Antrag vorausgehendes Beschwerdeverfahren von seinem Haus- oder Eigengeld (nicht von der Rücklage) zu bestreiten hat.

### II. Rechtliches Gehör

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist gewahrt, wenn dem Antragsteller vor der Entscheidung der Vollzugsbehörde schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern; ein Recht zur mündlichen Aussprache hat er nicht (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 2. 4. 65 – 1 VAs 1/65 –). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gibt dem Gefangenen auch keinen allgemeinen Anspruch auf Einsicht in Führungsbogen der Vollzugsanstalt, sofern diese Beurteilungen nicht der Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung (z. B. gemäß § 26 StGB) dienen (OLG Hamburg, Beschl. v. 3. 2. 1965 – VAs 43 u. 47/64 –; OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 1. 1965 – 3 VAs 38/64 –).

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 10. 1963 – ZfStrVO 1964 S. 89 ff – (Leitsatz: „Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch im gerichtlichen Verfahren nach § 42 f StGB zu beachten“) ist hier noch ein gemäß § 309 StPO ergangener Beschluß des OLG Hamburg vom 25. 8. 1964 – NJW 1964 S. 2315 – von Bedeutung, der die Beschwerde eines Strafgefangenen gegen die ablehnende Entscheidung, ihn mit der Sicherungsverwahrung zu verschonen, betrifft. Zu der Begründung des Beschwerdeführers, das Landgericht habe es vor seiner Entscheidung un-

terlassen, ihm die Stellungnahme der Strafanstalt zugänglich zu machen, heißt es in dem Beschluß des OLG, der Anspruch auf rechtliches Gehör zu der Äußerung der Anstalt bestehe nur, wenn das Gericht die Äußerung als entscheidungserheblich ansehe.

### III. Verkehr mit der Außenwelt

#### 1. Verkehr mit dem Verteidiger

Zu der Frage, wie lange eine gemäß Nr. 158 Abs. 1 DVollzO von dem Anwalt des Gefangenen gegenüber der Anstalt erstattete Verteidiger-Anzeige wirkt und der Verteidiger somit ohne Zensur mit dem Gefangenen korrespondieren kann, hat das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 12. 7. 1965 – VAs 6/65 –) entschieden, daß die Anzeige nur solange einen unzensierten Schriftverkehr rechtfertigen kann, als der Verteidiger auch wirklich in einem konkreten Falle tätig wird, d. h. nicht etwa nach Beendigung seiner Tätigkeit durch eine rechtskräftige Entscheidung oder wenn seine Betätigung noch gar nicht wirksam geworden ist. Die Vollzugsanstalt kann im übrigen auch dann die Verteidigeranzeige verlangen, wenn sich der Verteidiger bereits gegenüber einer anderen Anstalt, in der sich der Gefangene früher befand, ausgewiesen hatte (OLG Nürnberg, Beschl. v. 5. 11. 1964 – VAs 13/64 –).

Das OLG Hamm (Beschl. v. 22. 10. 1965 – 1 VAs 120/65 –) stellt klar, daß der Schriftverkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger in einem Beschwerdeverfahren, das eine Vollzugsache betrifft, nicht unter Nr. 158 Abs. 1 DVollzO fällt und daher überwacht wird.

Das Abhören eines Ferngesprächs des Gefangenen mit seinem Verteidiger gemäß Nr. 162 Abs. 1 DVollzO hält das OLG Frankfurt (Beschl. v. 29. 6. 1965 – 3 VAs 21 u. 23/65 –) im Hinblick auf die Möglichkeit des unzensierten Schriftverkehrs für zulässig.

#### 2. Schriftverkehr allgemein

##### a) Wahrung der Grundrechte

Die Einschränkung des Strafgefangenen im Recht auf die Wahl seiner Briefpartner verstößt weder gegen das Grundgesetz (Recht auf Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG) noch gegen die Menschenrechtskonvention (OLG Hamburg, Beschl. v. 9. 4. 1965 – VAs 22/64 –). Auch das Anhalten von Briefen bei Untersuchungsgefangenen stellt keine Grundrechtsverletzung dar (LG Krefeld, Beschl. v. 14. 12. 1964 – NJW 1965 S. 596).

##### b) Petitionen

Petitionsschriften i. S. des Art. 17 GG, die der Gefangene verschlossen abgegeben hat, kann die Anstalt vor der Absendung öffnen und von dem Inhalt Kenntnis nehmen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 26. 10. 1964 – 4 VAs 23 u. 24/64 –). – Der Brief des Gefangenen an einen Abgeordneten gilt nicht als Eingabe an die Volksvertretung i. S. der Nr. 149 Abs. 1 Satz 1 DVollzO und

kann daher angehalten werden (OLG Hamburg, Beschl. v. 26. 10. 1964 – VAs 48/64 – )<sup>6)</sup>.

#### c) Anhalten von Schreiben

Das OLG Oldenburg (Beschl. v. 6. 4. 1964 – 1 VAs 5/64 – )<sup>7)</sup> behandelt das Anhalten von Postsendungen mit Sympathiebeweisen an einen wegen politischer Delikte verurteilten Gefangenen. Der Grund der Anhalteverfügung könne dem wegen Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Organisation Verurteilten vorenthalten werden, wenn das Schreiben auf Fortführung und Förderung der Beziehungen des Gefangenen zu dieser Organisation abziele.

Gemäß Nr. 155 Absatz 2 Satz 2 DVollzO können auch Schreiben an einen Rechtsanwalt, die offenbar unwahre Angaben enthalten, angehalten werden (OLG Koblenz, Beschl. v. 13. 11. 1964 – 1 VAs 2/64 – ).

In diesem Zusammenhang ist auch ein auf eine Beschwerde gemäß § 304 StPO ergangener Beschluß des OLG Hamburg vom 22. 10. 1964 – Jur. Rundschau 1965 S. 110 – zu erwähnen, der die Beschwerde eines Untersuchungsgefangenen gegen die richterliche Ablehnung der Beförderung eines Briefes an eine Minderjährige – angeblich die Verlobte des Gefangenen – zum Gegenstand hat. Nach Ansicht des OLG wird das Grundrecht des Gefangenen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt, wenn der Richter die Beförderung des Briefes mit der Begründung ablehne, die Eltern der Minderjährigen hätten dieser die Verbindung mit dem Untersuchungsgefangenen verboten.

Das OLG Saarbrücken (Beschl. v. 18. 12. 1964 – VAs 4/64 – ) hält die vom Anstaltsvorstand gegenüber einem verheirateten – von seiner Ehefrau getrennt lebenden – Gefangenen ergangene Verfügung, daß dieser mit seiner angeblichen Braut – der Mutter seines unehelichen Kindes – keinen Schrift- und Besuchsverkehr unterhalten dürfe, nicht für rechtmäßig; es entspreche gerade dem Strafzweck der Erziehung und Resozialisierung, eine Kontaktaufnahme des Gefangenen mit seinem unehelichen Kind über die Kindesmutter zu ermöglichen und zu gestatten.

Strafgefangenen wie Sicherungsverwahrten kann der Anstaltsvorstand versagen, sich durch die Antwort auf ein Zeitungsinserat eine Briefpartnerin zu suchen (OLG Nürnberg, Beschl. v. 31. 3. 1965 – VAs 9 u. 1/64 – ). Die Ablehnung des Antrages des Gefangenen auf Absendung einer Heiratsanzeige ist auch nach Ansicht des OLG Hamburg (Beschl. v. 17. 9. 1965 – VAs 53/65 – ) nicht ermessensfehlerhaft, da weder ein berechtigtes Interesse vorliege noch erwartet werden könne, daß dadurch eine günstige Beeinflussung des Gefangenen oder eine Förderung seines späteren Fortkommens zu erreichen sei (vgl. Nr. 147 Abs. 3, 139 Abs. 3 DVollzO).

#### d) Aushändigung von Schreibpapier

Einen als „Vielschreiber“ bekannten Gefangenen kann die Vollzugsbehörde in Anwendung der Nr. 151 Abs. 3 DVollzO auf Papier für nur ein Schreiben

je Tag beschränken und bestimmen, daß er nur die Zeit zwischen Arbeits-schluß und Einschluß zum Schreiben benutzen darf (OLG Hamburg, Beschl. v. 16. 9. 1965 – VAs 3/65 –).

Die Einschränkung der Nr. 153 Abs. 3 Satz 3 DVollzO (Aushändigung von Papier in der Regel für jeweils nur ein Schreiben) gilt auch für die Absendung von Sonderbriefen (OLG München, Beschl. v. 21. 5. 1964 – VAs 8 u. 10/63 –).

### 3. Besuchsverkehr

Die Vollzugsbehörde kann einen Laienprediger der „Zeugen Jehovas“ als „Besucher“ i. S. Nr. 138 ff DVollzO behandeln, da er nicht einem Geistlichen i. S. Nr. 135 DVollzO gleichsteht; mitgebrachte Literatur erhält der Gefangene daher nur über die Anstaltsleitung, da er gemäß Nr. 143 Abs. 4 DVollzO ohne Erlaubnis von einem Besucher unmittelbar nichts entgegennehmen darf (OLG Nürnberg, Beschl. v. 31. 3. 1965 – VAs 9 u. 1/64 –).

Das OLG Hamburg (Beschl. v. 2. 10. 1964 – NJW 1965 S. 364 –) hat im Rahmen einer Beschwerde gemäß § 304 StPO entschieden, daß der Besuchsverkehr zwischen zwei in derselben Anstalt untergebrachten Untersuchungs-gefangenen, von denen keiner verdächtig ist, an der dem anderen vorgewor-fenen Tat in irgendeiner Weise beteiligt zu sein, im Rahmen und in der Form des allgemeinen Besuchsverkehrs zu gestatten sei.

## IV. Information

### 1. Rundfunk

Der Strafgefangene hat keinen Anspruch auf ein eigenes Radiogerät (OLG Hamburg, Beschl. v. 9. 4. 1965 – VAs 22/64 –). Dasselbe gilt für Sicherungs-verwahrte (OLG Nürnberg, Beschl. v. 31. 3. 1965 – VAs 9 u. 1/64 –).

### 2. Zeitschriften

Auch die dem Sicherungsverwahrten genehmigte Zeitung unterliegt im In-teresse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt der Überwachung (OLG Nürnberg, Beschl. v. 1. 2. 1965 – VAs 10/64 u. 30/63 –). Das OLG Nürnberg (Beschl. v. 12. 1. 1965 – VAs 4/64 –) billigt gleichfalls die Nichtaushändigung von bebilderten Werbeprospekten, die einer dem Sicherungsverwahrten zum Lesen genehmigten Tageszeitung beiliegen, da die Prospekte nicht – wie die Zeitung – in erster Linie der Unterrich-tung, sondern der Unterhaltung dienen und in ihrer oft anreizenden Auf-machung die Begehrlichkeit und Unzufriedenheit des Gefangenen steigern, so daß die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Anstalt ge-fährdet werden könnte. – Die Verfügung, mit der einem Strafgefangenen die Erlaubnis zum Bezug einer Fachzeitschrift mit der Begründung abgelehnt wor-den war, daß ihm bereits andere Vergünstigungen gewährt worden seien, hält das OLG Hamburg (Beschl. v. 9. 4. 1965 – VAs 26/64 –) hinsichtlich der Begründung für fehlerhaft, da das Halten einer Fachzeitschrift nicht eine

Vergünstigung i. S. Nr. 62 Abs. 2 DVollzO darstelle, sondern der beruflichen Fortbildung oder Unterrichtung gemäß Nr. 129 Abs. 1 DVollzO diene.

## V. Ärztliche Maßnahmen

Zu der Frage, inwieweit der Anstaltsarzt zur Aufklärung und Mitteilung der Diagnose gegenüber dem Gefangenen verpflichtet ist, hat das OLG Schleswig (Beschl. v. 29. 4. 1964 – 2 VAs 2/64 –) <sup>8)</sup> entschieden, daß jedenfalls – soweit überhaupt eine solche Pflicht gegeben sei – eine Unterrichtung des Gefangenen in groben Zügen entsprechend seinem allgemeinen Bildungsgrad ausreichend sei.

Der Strafgefangene – wie auch der Untersuchungsgefangene – haben keinen Anspruch auf eine bestimmte oder von ihnen gewünschte Behandlungsmaßnahme (hier: Behandlung von Haarausfall mit bestimmtem Wirkstoff), sondern nur auf eine im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegende Heilfürsorge, wobei sich Fragen ärztlichen Ermessens der gerichtlichen Nachprüfung entziehen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. 8. 1965 – 3 VAs 39/65 –).

Der Strafgefangene ist nicht dadurch in seinen Rechten verletzt, daß die Vollzugsbehörde entsprechend der Feststellung des Anstaltsarztes die Zuziehung eines weiteren Facharztes nach Art und Schwere des Falles gemäß Nr. 118 Abs. 2 DVollzO nicht für erforderlich hält (OLG Oldenburg, Beschl. v. 2. 3. 1964 – 1 VAs 3/64 –) <sup>9)</sup>.

Das OLG Frankfurt (Beschl. v. 24. 4. 1964 – 3 VAs 5/64 –) <sup>10)</sup> hat nochmals festgestellt, daß die Anfertigung einer Zahnprothese, die lediglich eine kosmetische Funktion erfüllen soll, keine notwendige zahnärztliche Versorgung i. S. Nr. 122 Abs. 1 DVollzO sei.

## VI. Arbeit und Arbeitsbelohnung

### 1. Beschäftigung der Gefangenen

Der Strafgefangene kann nicht die Zuweisung einer Arbeit verlangen, die nur seinen persönlichen Eigenschaften Rechnung trägt; die Vollzugsanstalt kann und muß im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 16 Abs. 2 StGB auch die übrigen Zwecke des Strafvollzuges und die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten berücksichtigen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 10. 11. 1964 – 3 VAs 27/64 –) <sup>11)</sup>.

### 2. Arbeitsbelohnung und Einkauf, Verfügung über Eigengeld

Daß der Gefangene für die von ihm geleistete Arbeit keinen Anspruch auf Zahlung eines Tariflohns hat, ist nochmals entschieden worden

für **U n t e r s u c h u n g s g e f a n g e n e** vom OLG Frankfurt (Beschl. v. 5. 11. 1964 – 3 VAs 34/64 –) <sup>12)</sup> und vom Hessischen Staatsgerichtshof (Beschl. v. 26. 10. 1965 – PSt. 417 –),

für Strafgefangene vom OLG Frankfurt (Beschl. v. 11. 6. 1964 – NJW 1964 S. 2073),

für Sicherheitsverwahrte vom Hessischen Staatsgerichtshof (Beschl. v. 1. 7. 1965 – PSt. 406).

Das OLG München (Beschl. v. 24. 9. 1964 – VAs 6/64 –) hält die Belastung der Arbeitsbelohnung gemäß Nr. 97 Abs. 3 DVollzO mit den Kosten, die für einen infolge Selbstbeschädigung notwendig gewordenen Transport des Gefangenen in eine andere Anstalt entstehen, für zulässig. Mit Rücksicht auf den Zweck der Rücklage gemäß Nr. 97 Abs. 1 DVollzO kann dem Strafgefangenen auferlegt werden, für die bei der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehenden Kosten nur zur Hälfte die Rücklage, zur anderen Hälfte jedoch das Hausgeld in Anspruch zu nehmen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 18. 8. 1965 – 3 VAs 41/65 –). Das gleiche gilt nach Ansicht des OLG Frankfurt (a.a.O.) auch für einen zu lebenslanger Strafe Verurteilten, da auch für diesen eine Rücklage gebildet werden müsse; denn unbeschadet der Frage, ob sein beabsichtigter Antrag auf Wiederaufnahme Erfolg haben werde, sei es möglich, daß der Verurteilte eines Tages begnadigt und entlassen werde.

Die Anordnung des Anstaltvorstandes, daß der Strafgefangene die Kosten für eine Blumensendung an seine Braut nicht von seinem Eigengeld, sondern nur vom Hausgeld begleichen dürfe, hält das OLG Frankfurt (Beschl. v. 17. 11. 1964 – Justizverwaltungsblatt 1965 S. 119 –) für ermessensfehlerhaft; Verfügungen über die eigene Habe (d. h. auch über Eigengeld), die sich nicht auf das Leben des Gefangenen innerhalb der Anstalt auswirken, könnten weder aus dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung noch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz allgemein ausgeschlossen werden.

Das OLG Bremen (Beschl. v. 30. 6. 1964 – VAs 5/64 –) hält es für gerechtfertigt, daß der Strafgefangene Portokosten, die ihm durch den Schriftverkehr wegen eines neuen Strafverfahrens entstehen, ausnahmsweise vom Eigengeld statt vom Hausgeld bezahlt.

Die Vollzugsanstalt kann die ihr beim Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln für Gefangene von den Lieferanten eingeräumten Rabatte als Entgelt für die Mehraufwendungen an Verwaltungsarbeit zugunsten der Staatskasse einbehalten (OLG Stuttgart, Beschl. v. 24. 7. 1964 – 4 VAs 9/64 –).

## VII. Gewährung von Vergünstigungen

Das OLG Hamburg (Beschl. v. 3. 2. 1965 – VAs 43 u. 47/64 –) unterscheidet bei den Voraussetzungen zur Gewährung von Vergünstigungen gemäß Nr. 62 Abs. 1 DVollzO zwischen äußeren und inneren Merkmalen. Als Voraussetzung genüge gute Führung, anhaltender Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit auch dann, wenn hieraus noch nicht auf positive Mitarbeit (innere Einstellung) zu schließen sei.

Eine Entscheidung des OLG Nürnberg (Beschl. v. 1. 2. 1965 – VAs 10/64 u. 30/63 –) betrifft die Gewährung von Vergünstigungen für Sicherheits-

Vergünstigung i. S. Nr. 62 Abs. 2 DVollzO darstelle, sondern der beruflichen Fortbildung oder Unterrichtung gemäß Nr. 129 Abs. 1 DVollzO diene.

## V. Ärztliche Maßnahmen

Zu der Frage, inwieweit der Anstaltsarzt zur Aufklärung und Mitteilung der Diagnose gegenüber dem Gefangenen verpflichtet ist, hat das OLG Schleswig (Beschl. v. 29. 4. 1964 – 2 VAs 2/64 –) <sup>8)</sup> entschieden, daß jedenfalls – soweit überhaupt eine solche Pflicht gegeben sei – eine Unterrichtung des Gefangenen in groben Zügen entsprechend seinem allgemeinen Bildungsgrad ausreichend sei.

Der Strafgefangene – wie auch der Untersuchungsgefangene – haben keinen Anspruch auf eine bestimmte oder von ihnen gewünschte Behandlungsmaßnahme (hier: Behandlung von Haarausfall mit bestimmtem Wirkstoff), sondern nur auf eine im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegende Heilfürsorge, wobei sich Fragen ärztlichen Ermessens der gerichtlichen Nachprüfung entziehen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. 8. 1965 – 3 VAs 39/65 –).

Der Strafgefangene ist nicht dadurch in seinen Rechten verletzt, daß die Vollzugsbehörde entsprechend der Feststellung des Anstaltsarztes die Zuziehung eines weiteren Facharztes nach Art und Schwere des Falles gemäß Nr. 118 Abs. 2 DVollzO nicht für erforderlich hält (OLG Oldenburg, Beschl. v. 2. 3. 1964 – 1 VAs 3/64 –) <sup>9)</sup>.

Das OLG Frankfurt (Beschl. v. 24. 4. 1964 – 3 VAs 5/64 –) <sup>10)</sup> hat nochmals festgestellt, daß die Anfertigung einer Zahnprothese, die lediglich eine kosmetische Funktion erfüllen soll, keine notwendige zahnärztliche Versorgung i. S. Nr. 122 Abs. 1 DVollzO sei.

## VI. Arbeit und Arbeitsbelohnung

### 1. Beschäftigung der Gefangenen

Der Strafgefangene kann nicht die Zuweisung einer Arbeit verlangen, die nur seinen persönlichen Eigenschaften Rechnung trägt; die Vollzugsanstalt kann und muß im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 16 Abs. 2 StGB auch die übrigen Zwecke des Strafvollzuges und die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten berücksichtigen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 10. 11. 1964 – 3 VAs 27/64 –) <sup>11)</sup>.

### 2. Arbeitsbelohnung und Einkauf, Verfügung über Eigengeld

Daß der Gefangene für die von ihm geleistete Arbeit keinen Anspruch auf Zahlung eines Tariflohns hat, ist nochmals entschieden worden

für **U n t e r s u c h u n g s g e f a n g e n e** vom OLG Frankfurt (Beschl. v. 5. 11. 1964 – 3 VAs 34/64 –) <sup>12)</sup> und vom Hessischen Staatsgerichtshof (Beschl. v. 26. 10. 1965 – PSt. 417 –),

für Strafgefängene vom OLG Frankfurt (Beschl. v. 11. 6. 1964 – NJW 1964 S. 2073),

für Sicherheitsverwahrte vom Hessischen Staatsgerichtshof (Beschl. v. 1. 7. 1965 – PSt. 406).

Das OLG München (Beschl. v. 24. 9. 1964 – VAs 6/64 –) hält die Belastung der Arbeitsbelohnung gemäß Nr. 97 Abs. 3 DVollzO mit den Kosten, die für einen infolge Selbstbeschädigung notwendig gewordenen Transport des Gefangenen in eine andere Anstalt entstehen, für zulässig. Mit Rücksicht auf den Zweck der Rücklage gemäß Nr. 97 Abs. 1 DVollzO kann dem Strafgefängenen auferlegt werden, für die bei der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehenden Kosten nur zur Hälfte die Rücklage, zur anderen Hälfte jedoch das Hausgeld in Anspruch zu nehmen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 18. 8. 1965 – 3 VAs 41/65 –). Das gleiche gilt nach Ansicht des OLG Frankfurt (a.a.O.) auch für einen zu lebenslanger Strafe Verurteilten, da auch für diesen eine Rücklage gebildet werden müsse; denn unbeschadet der Frage, ob sein beabsichtigter Antrag auf Wiederaufnahme Erfolg haben werde, sei es möglich, daß der Verurteilte eines Tages begnadigt und entlassen werde.

Die Anordnung des Anstaltvorstandes, daß der Strafgefängene die Kosten für eine Blumensendung an seine Braut nicht von seinem Eigengeld, sondern nur vom Hausgeld begleichen dürfe, hält das OLG Frankfurt (Beschl. v. 17. 11. 1964 – Justizverwaltungsblatt 1965 S. 119 –) für ermessensfehlerhaft; Verfügungen über die eigene Habe (d. h. auch über Eigengeld), die sich nicht auf das Leben des Gefangenen innerhalb der Anstalt auswirken, könnten weder aus dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung noch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz allgemein ausgeschlossen werden.

Das OLG Bremen (Beschl. v. 30. 6. 1964 – VAs 5/64 –) hält es für gerechtfertigt, daß der Strafgefängene Portokosten, die ihm durch den Schriftverkehr wegen eines neuen Strafverfahrens entstehen, ausnahmsweise vom Eigengeld statt vom Hausgeld bezahlt.

Die Vollzugsanstalt kann die ihr beim Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln für Gefangene von den Lieferanten eingeräumten Rabatte als Entgelt für die Mehraufwendungen an Verwaltungsarbeit zugunsten der Staatskasse einbehalten (OLG Stuttgart, Beschl. v. 24. 7. 1964 – 4 VAs 9/64 –).

## VII. Gewährung von Vergünstigungen

Das OLG Hamburg (Beschl. v. 3. 2. 1965 – VAs 43 u. 47/64 –) unterscheidet bei den Voraussetzungen zur Gewährung von Vergünstigungen gemäß Nr. 62 Abs. 1 DVollzO zwischen äußeren und inneren Merkmalen. Als Voraussetzung genüge gute Führung, anhaltender Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit auch dann, wenn hieraus noch nicht auf positive Mitarbeit (innere Einstellung) zu schließen sei.

Eine Entscheidung des OLG Nürnberg (Beschl. v. 1. 2. 1965 – VAs 10/64 u. 30/63 –) betrifft die Gewährung von Vergünstigungen für Sicherungs-

# Der Dienst an den Strafgefangenen

## *Aufgaben und Grenzen des humanen Strafvollzuges*

von Rolf Kramer

### A. Humanitärer oder humaner Strafvollzug.

„Wer in den Strafvollzug eintritt und damit mehr erstrebt als nur seine Versorgung, wer dabei sonst noch irgendeinen Sinn in seiner Tätigkeit sucht, ganz gleich, ob er Wachtmeister, Verwaltungsbeamter, Arzt, Lehrer oder Pfarrer ist, muß ein pädagogisches Interesse haben, pädagogisch im weitesten Sinn“ schreibt Harald Poelchau, der langjährige Strafanstaltsseelsorger Berlins in „Ordnung der Bedrängten“. Weil das stimmt, werden auch wir hier viel von Pädagogik zu reden haben. Freilich ist damit noch nicht das letzte Wort gesprochen, vielmehr haben wir darüber hinauszugehen; wir reden schließlich nicht von einem pädagogischen, sondern von einem humanen Strafvollzug. Da dieser Begriff für viele sehr unbestimmt ist und er auch sehr verschwommen gebraucht wird, ist es gut, sich auf den Kern zu besinnen. Wenn wir ihn benutzen, dann meinen wir damit nicht irgendeine „weiche“ Welle im Strafvollzug, die vielleicht darin ihre Krönung findet, daß hier ein Tischdeckchen und dort ein Blumenstrauß mehr bewilligt wird, man sollte dann vielleicht besser von einem humanitären Strafvollzug sprechen, in dem die Errungenschaften der Zivilisation des 20. Jahrhunderts subsumiert werden können.

Was humaner Strafvollzug ist, ist nur ableitbar aus dem, was Sinn der Strafe ist, Strafe natürlich als Freiheitsentzug verstanden. Denn nur dort kann der humane Strafvollzug verwirklicht werden. Wenn in aller Kürze die Straftheorien wiederholt werden, dann nicht um der Wiederholung willen, sondern um sie auf unsere Zielsetzung hin zu befragen.

I. Der Sinn der Strafe ist nach der objektiven Straftheorie der, daß eine Sühneleistung erbracht und damit die durch die Straftat verletzte Rechtsordnung wiederhergestellt wird. Diese Leistung soll vom Täter so erbracht werden, daß er bereit ist, die über ihn verhängte Strafe auf sich zu nehmen und im günstigsten Fall ja zu sagen. So gesehen, kann die verhängte Strafe für den Bestraften keine Schande mehr sein. Der Täter will ja sühnen und damit so etwas wie einen Ausgleich schaffen. Ob das nicht gerade bei dem neuen Tätertyp, dem Verkehrstäter, eine Hilfe sein kann, sich „nachher“ wieder zurechtzufinden, statt leichtfertig oder fatalistisch das einmal Geschehene als etwas Unumgängliches und oder nicht allzu schwerwiegendes Übel zu betrachten.

Die Aufgabe des Strafvollzuges muß nach dieser Auffassung die sein, auf den Bestraften einzuwirken, daß er diese Sühneleistung erbringt bzw. die Sühne auf sich nimmt. Am Ende des Prozesses kann, nein muß er in die menschliche Gemeinschaft wieder eingegliedert werden. Auch wenn der Täter, was ja sehr

häufig sein wird, diese innere Bereitschaft nicht hat, die Strafe auf sich zu nehmen und sogar zu bejahen, verliert die Strafe nicht ihren Sinn und der humane Strafvollzug nicht seine Aufgabe.

Der Gefangene verläßt unter solchen Bedingungen als ein rehabilitierter und darum auch resozialisierter Mensch seine Anstalt; ein weiteres Verfahren, ein Nachverfahren, durch die Gesellschaft darf ihm nicht mehr drohen. Zu dieser Einstellung muß unsere heutige Gesellschaft aber noch erzogen werden. Und vielleicht ist es nicht die schlechteste Begleiterscheinung der immer schärfer bestraften Verkehrstäter, daß sich die menschliche Gemeinschaft immer mehr mit dem Strafvollzug und, was viel notwendiger ist, mit den Gestrachelten beschäftigt. Deshalb wiegt der Makel, vorbestraft zu sein, heute auch nicht mehr so viel wie zu früheren Zeiten.

Prof. Janssen, Münster, schreibt in dem von H. Dombois herausgegebenen Buch: „Die weltliche Strafe in der evangelischen Theologie“ S. 158 zu der Frage, daß der Strafvollzug auf volle Rehabilitation angelegt sein soll: „Wir können das nur auslegen in dem Sinne, daß die Menschlichkeit des Menschen wiederhergestellt werden soll. Der Mensch soll es lernen, die ihm gesetzten Grenzen zu bejahen und in der Ordnung zu leben, die ihm im Recht gesetzt ist. Dabei geht es zuerst um die Schaffung der inneren Voraussetzungen für ein neues Beginnen. Daß es sich in diesem Beginnen um einen langen und schweren Weg handelt, den der Vorbestrafte dann in der Gesellschaft zu beschreiten hat, ist gewiß. Aber ein Strafvollzug der nicht auf diesem Wege helfend und geleitend dem Menschen zur Seite steht, ist in der Tat hoffnungslos unmenschlich. In diesem Sinne ist die Humanisierung des Strafvollzugs eine dringende Forderung, auch dann, wenn man die Aussichten dieser Humanisierung nicht sehr optimistisch beurteilen mag.“ Der humane Strafvollzug nimmt also den Menschen so ernst, daß er diesem Gedanken alles andere unterordnet. Nur er kann für sich in Anspruch nehmen, den Gefangenen in seiner augenblicklichen Unfreiheit auf die Freiheit vorzubereiten. Er wird ihn sehen lehren, daß Freiheit eben nicht Ungebundenheit und Willkür bedeutet. Die Grenzen, in denen sich auch das menschliche Zusammenleben in der Freiheit abspielt, werden aufzuweisen sein. Gerade hierbei wird man sehr viel Mühe und Kraft aufzubringen haben, um den wiederholt Straffällig gewordenen seine häufig falsch verstandene Freiheit richtig verstehen zu lehren. Ohne Gesetze, Verordnungen, ja ohne Rücksichtnahme aufeinander „funktioniert“ diese Freiheit eben nicht.

Nur der Strafvollzug, der den Menschen so in seiner Menschlichkeit ernst nimmt, ist wert, human genannt zu werden. Dieser kann ruhig hart, aber er muß gerecht gestaltet sein. Der Mensch und seine Forderung nach Rehabilitation steht im Mittelpunkt seiner Bemühungen. Dann kann auch die Unmenschlichkeit nicht darin liegen, daß dem Inhaftierten irgendwelche Beschränkungen auferlegt oder seine Vergünstigungen beschnitten werden, sondern vielmehr einzig und allein darin, daß dieser Strafsinn aufgegeben wird.

II. Die Strafe hat neben der Sühne nach der relativen Straftheorie den Sinn der General- bzw. Spezialprävention. Der Gefangene oder die potentiellen Täter sollen wissen, die Strafe folgt der Tat auf dem Fuße. Ich meine, dieser Strafsinn hat seine gute Berechtigung auch innerhalb des von mir gesteckten Rahmens. Er kann aber nur ein zusätzlicher, selbstverständlich nicht ganz nebensächlicher Gedanke sein. Für unsere Thematik können wir ihn vernachlässigen.

III. Speziell im Jugendstrafrecht tritt als drittes Moment des Strafsinns der der Erziehung hervor. Soll wirklich versucht werden, das, was im Elternhaus, in der Schule oder in der Lehre versäumt worden ist oder auch nicht geschafft werden konnte, hier in kurzer Zeit mit allen Mitteln des Anstaltsaufenthalts nachzuholen? Man wagt kaum, diesen Gedanken zu Ende zu denken, weil man schon allzu schnell von den Schwierigkeiten erdrückt zu werden scheint. Die Grenzen der Erziehung liegen offen zu Tage. Man wird immer nur Teilziele erreichen können. Einige aber für die Eingliederung des Täters wesentliche Punkte wird man besonders berücksichtigen müssen. Das sind, um nur einzelnes herauszugreifen: Stärkung der Verantwortlichkeit des einzelnen Gefangenen. Wie oft scheitert der Gefangene, weil er nicht in der Lage ist, für sich und die Seinen zu sorgen. Dazu muß er erzogen werden. Es versteht sich von selbst, daß die Verbindung zur Außenwelt erhalten bleiben soll oder wieder geknüpft werden muß. Erhaltene oder erneuerte Familienbindungen können fundamentale Bedeutung für die Zukunft des Gefangenen erhalten. Natürlich nicht immer und unter allen Umständen!

Die Entlassung muß rechtzeitig vorbereitet werden. Denn die Eingliederung in die Umwelt beginnt bereits in der Anstalt. Dieses „Arbeiten“ am Gefangenen wird meistens von diesen nicht honoriert, ja sie tun es vielfach ab mit dem etwas schnoddrigen Ausdruck des „Kindervollzugs“. Aber vielleicht ist der Vollzug gerade dann in Ordnung, wenn er diesen „Makel“ trägt? Wo man den Menschen ernst nimmt, holt man ihn aus der Masse heraus. Er kann nicht mehr untertauchen. Das aber möchte er viel lieber. Da er nicht mehr in der Masse mitschwimmen kann, muß er zeigen, was in ihm steckt. Aber gerade dann, wenn man etwas von ihm verlangt, fühlt sich der durchschnittliche Gefangene nicht wohl. Das beobachtete man sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Erwachsenen. Alle, die einmal mit einer Testgruppe gearbeitet haben, haben dafür hinreichende Beweise.

Besonders schwer wird es sein, den einzelnen Gefangenen abzuschirmen von den negativen Einflüssen seiner Mithäftlinge. Was von den Verantwortlichen in einer Strafanstalt aufgebaut worden ist durch intensive Kontaktaufnahme, durch den Einsatz von Zeit und Kraft, kann schon binnen einer ganz kurzen Zeit durch den „Saalboß“ oder einen „führenden Mann“ der Arbeits- oder Schlafgemeinschaft endgültig vernichtet, mindestens aber verdrängt werden. Welche Sicherungen hier einzubauen sind, wird man immer nur von Fall zu Fall entscheiden können.

## B. Die innere Gestaltung des Strafvollzugs.

Ein sinnvoller humaner Strafvollzug kann natürlich in den meisten Fällen nur für längerfristig Bestrafte eingerichtet werden. Bei kurzfristig Bestraften wird man viel seltener diesen humanen Strafvollzug in seiner Konsequenz anwenden können, da die zeitlichen Eingriffsmöglichkeiten ja eng begrenzt sind.

Der Strafgefangene – das ist mittlerweile Allgemeingut geworden – wird nach der Schwere der Tat auf Grund der Häufigkeit seiner Vorstrafen in eine offene, halboffene oder geschlossene Anstalt kommen. Und auch hier wird er je nach seinen Verhaltensweisen wiederum eingestuft werden. Die Frage, wie die jeweilige Stufe in der Ordnung der Anstalt aussehen wird, hängt natürlich vom Charakter dieser Anstalt ab. Eins ist in jedem Fall sinnvoll, wenn die Gefangenen oder auch Verwahrten sich progressiv heraufarbeiten müssen und nicht von einem hohen Ausgangspunkt durch ihr schlechtes Verhalten die Stufenleiter herunterfallen können.

Ist der Sinn des humanen Strafvollzugs die Rehabilitation mit endgültiger Resozialisierung, dann muß für die Familienzusammenführung viel, ja viel mehr getan werden. Warum ist Urlaub in den meisten Häusern auch heute noch unmöglich oder eine äußerste Seltenheit? Hier ist vielfach den Behörden, Ministerien oder Gerichten das Risiko, das sie eingehen, zu groß. Sie fürchten öffentliche Kritik. Man kann das verstehen, wenn man das publizistische Hochspielen irgendeines ähnlich gelagerten Falles miterlebt hat. Wäre hier nicht ein verantwortliches Handeln der politischen Gremien am Platz? Denn nur diese könnten die angegriffenen Verwaltungen in Schutz nehmen. Man würde dann nicht so sehr aus „Sicherheitsgründen“ den Urlaub eines Gefangenen ablehnen, sondern im Gegenteil, um die Familienbande zu erhalten, häufiger Urlaub gewähren.

Bei der Neugestaltung des humanen Strafvollzuges muß natürlich auch das seit langem bekannte und diskutierte Problem der Wiedergutmachung mitgelöst werden. Es muß von dem Gefangenen eine Wiedergutmachung des Schadens verlangt werden und, wenn das nicht möglich ist, eine Ersatzleistung gefordert werden. Soll er rehabilitiert werden, muß er für diese Aufgabe aufgeschlossen sein und eingespannt werden. Viele unserer Gefangenen verlassen unsere Anstalten in dem Glauben, daß sie nunmehr nach dem „Absitzen“ ihrer Zeit alle mit ihrer Straftat entstandenen Schäden abgegolten hätten. Gerade in dem von uns definierten humanen Strafvollzug darf es nicht nur um den Täter, sondern muß es auch um das Opfer gehen. Andernfalls haben wir einen an einer entscheidenden Stelle verstümmelten Vollzug. Dabei verkenne ich die auftretenden praktischen Schwierigkeiten nicht! Zu diesem Problemkreis gehört natürlich auch und erst recht, daß der Gefangene nicht nur theoretisch lernt, Verantwortung für seine Familie zu tragen, sondern sie auch praktisch ausüben kann. Nun streitet man seit Jahren um die dafür notwendige Arbeitsbe- oder -entlohnung. In diesen Streit will ich nicht weiter eingreifen, sondern nur ganz allgemein darauf aufmerksam machen, daß in

unseren Anstalten oft der Gefangene lebensunsicher gemacht wird. Vielleicht könnte man sogar von seiner Entmündigung sprechen. Es werden ihm alle Schwierigkeiten abgenommen. Er hat sein geregeltes Leben. Es fehlt ihm für die Erhaltung seiner äußeren Existenz nichts. Was er an Genußmitteln braucht, kann er mittels seines mehr oder weniger großen Arbeitsentgeltes kaufen. Wo lernt er eigentlich die Verantwortung, ohne die er in der Freiheit nicht zurechtkommt?

### C. Die Grenzen des humanen Strafvollzugs.

Rein äußerlich werden die Grenzen immer zunächst durch die gezogen, die im Strafvollzug untergebracht sind. Wie hoch der moralische, ethische und anpassungsfähige Stand der Gefangenen ist, so groß wird auch der Erfolg des Strafvollzugs sein. Darüber braucht an dieser Stelle nicht weiter gesprochen zu werden.

Natürlich werden die Grenzen auch durch die Menschen gesetzt, die im Strafvollzug selbst oder in den angeschlossenen Bereichen tätig sind. Unser humaner Strafvollzug wird dort unglaublich, wo er sich selbst widerspricht. Und das kann auf den verschiedensten Gebieten eintreten. Je besser z. B. die Qualität der im Aufseherdienst und in der Verwaltung Beschäftigten ist, umso größer wird auch der Erfolg sein. Der Mangel an geeignetem Personal für diese und jene Sparte macht sich auch auf die Gestaltung des humanen Strafvollzugs bemerkbar. Wie sollte das auch anders sein?

Aus der Fülle der auftauchenden Probleme möchte ich nur einige herausgreifen, die eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben und doch vielleicht am einfachsten zu ändern sind.

1. Jedem Aufsichtsbeamten, der seinen Dienst ernst nimmt, der mitdenkt, mithandeln will und Verantwortungsbereitschaft zeigt, müßte von seiner aufsichtführenden Behörde oder seinem Ministerium der Schutz zugesichert werden, der oft im entscheidenden Fall ihm versagt bleibt. Vielfach „beißen auch hier den Letzten die Hunde“. Daß da und dort Unredlichkeiten auftreten, die strikt geahndet werden, ist ein allzumenschliches Problem. Zum Glück sind das aber nur Einzelfälle. Allgemein gilt: Wer erziehen will und erziehen soll, darf nicht immer ein Auge nach oben zum Vorgesetzten hin gerichtet haben, aus Angst: Deckt er mich im Ernstfall oder werde ich fallen gelassen?

2. Wollen wir auf den Gefangenen einen Einfluß ausüben, der nachhaltig positiv einen Eindruck hinterläßt, dürfen wir unsererseits den Gefangenen keinen Anlaß zur Kritik geben. Wer selbst eine beschmutzte Uniform trägt, kann nicht einen Häftling auf die Unsauberkeit seiner Kleidung aufmerksam machen. Machen wir uns in dieser Hinsicht nichts vor. Unser Tun wird argwöhnisch von den Gefangenen beobachtet. Wir können nicht mit erhobenem Zeigefinger Wegweiser spielen und selbst einen ganz mickerigen Platz einnehmen. Wir müssen eine gute Strecke des Weges mitgehen und den Gefangenen begleiten, natürlich nicht im wörtlichen Sinn!

3. Vielfach ist das Anstaltsgefüge als ein gut durchdachtes Herrschaftssystem eingerichtet. Die Versuchung, auch für den kleinsten Beamten, diese ihm nun einmal eingeräumte Herrschaftsgewalt auszuüben, ist groß. Ein nur auf Autorität ausgerichtetes Erziehungsprinzip wird wenig zum Erfolg der Rehabilitierung des Gefangenen beitragen. Die „Schlüsselgewalt“ muß wohl überlegt gehandhabt werden.

4. Da man – durch viele Beispiele ist das zu belegen – vielfach den Eindruck haben muß, daß die Gerichte über den eigentlichen Vollzug in den Anstalten wenig oder auch schlecht orientiert sind, sollte hier Abhilfe geschaffen werden. Schon auf oberster Ebene der Justiz- und Vollzugsbehörden müßte in Zusammenarbeit mit den Gerichten die innere Problematik des Strafvollzugs stärker Beachtung finden. Manche Schreibwut eines Gefangenen oder auch die zeitweilig in die Hunderte gehenden Beschwerden eines Querulanten könnten schon im Keim erstickt werden. Gute Kräfte in den Anstalten sind täglich allein damit ausgelastet, diese Schreibwut der Gefangenen zu bearbeiten, zu Beschwerden Stellung zu nehmen oder Berichte zu den verschiedenen Eingaben einiger weniger Gefangener zu machen.

Man fragt sich auch oft, ob der Gleichheitsgrundsatz – durch die Gerichte vorgeprägt – in den Anstalten zum herrschenden Prinzip erhoben werden soll. Um der mit Recht zu schützenden Rechtsstaatlichkeit willen darf der Gleichheitsgrundsatz nicht auf die Spitze getrieben werden. Hier muß, um allen Beteiligten Recht werden zu lassen, in absehbarer Zeit durch die Legislative vielleicht in Verbindung mit der richterlichen Gewalt Ordnung geschaffen werden. Die augenblickliche Regelung läßt zudem oftmals auch den Dienstleister und die Bereitschaft des Beamten, Verantwortung zu übernehmen, erlahmen. Ein Beispiel: Der einen Beamten beschuldigende Gefangene, insbesondere der Zuchthäusler, hat nichts mehr zu verlieren – der Beamte aber setzt seine ganze Existenz aufs Spiel. Es ist eine Unmöglichkeit, wenn immer und überall um dieses Prinzips willen Gefangener und Beamter auf einer Stufe stehen. Der humane Strafvollzug hebt sich selbst aus den Angeln!

5. Der Strafvollzug – wir hatten das bereits im ersten Teil der Ausführungen angedeutet – kann nicht nur von einem Teil der Gesellschaft gestaltet sein, er muß immer die gesamte Gesellschaft umfassen. Die Öffentlichkeit hat das ihre dazu beizutragen, daß man allgemein eine andere Einstellung zum Täter und zur Tat bekommt. Die peinlichen Szenen aus dem Buch „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ sind längst überholt. Warum gehen wir nicht noch einen entscheidenden Schritt weiter auf dem Wege hin zum echten humanen Strafvollzug?

Meine Definition des humanen Strafvollzugs und die Bestimmung seiner Aufgaben mit dem Endziel der Rehabilitierung des Gefangenen mag ein Wunschtraum sein. Man mag ihr vorwerfen, daß die letzte Verwirklichung dieser Gedanken nicht von Erfolg gekrönt sein wird. Das ist vielleicht sogar richtig. Eins aber ist sicher: Der so verstandene humane Strafvollzug liefert einen

Maßstab für alle Eventualitäten, er bleibt nicht in irgendwelchen Einzelheiten stecken und braucht nicht immer neu definiert und abgegrenzt zu werden.

Auch seine Grenzen haben wir gesehen. Sie werden gesetzt durch

- a) die Menschen, die in unsere Anstalten gesteckt worden sind,
- b) durch die, die die verheißungsvolle Aufgabe haben, an den ihnen Anvertrauten zu arbeiten  
und
- c) letztlich natürlich auch durch die, in deren Kreis die ein- oder mehrmals Gestrauchelten wieder aufgenommen werden sollen.

Die Grenzen liegen also, um es ganz deutlich noch einmal zu sagen, in uns selbst!

## Kulturnationen erörtern Strafvollzugsfragen

Von Albert Krebs

Unter dieser Überschrift wurde bereits verschiedentlich über die von der UN einberufenen Internationalen Kongresse über Verbrechenverhütung und Verbrechenbekämpfung berichtet. So über den Ersten UN-Kongreß in Genf (ZfStrVo 1955 (5) S. 282 ff. und S. 333 ff. und über den Zweiten UN-Kongreß in London (ZfStrVo 1961 (10) S. 284 ff.).

Der Dritte Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Verbrechenbekämpfung fand im August 1965 in Stockholm statt. Über seine Vorgeschichte wurde in unserer Zeitschrift unter der Überschrift „Internationale Gefängnis Kongresse in Stockholm 1878 und 1965 (Ähnliche Probleme wie damals bewegen uns heute“ 1965 (14) S. 138 – 146 berichtet und am Ende des Berichts die Verhandlungsthemen angegeben. Wie verlief der Kongreß im allgemeinen und wie die Beratungen im Besonderen?

### I

#### Allgemeine Situation

Es lag nahe, den Ersten UN-Kongreß in Genf als dem früheren Sitz des Völkerbundes abzuhalten und dabei die bedeutendsten Schweizer Anstalten zu besuchen, insbesondere auch die Strafanstalt Witzwil. Es war auch verständlich, den Zweiten UN-Kongreß nach London einzuberufen, in das Land, in welchem die Gefängnisreform seit John Howard energisch vorangetrieben worden war. Stockholm wurde als dritte Kongreßstadt gewählt, weil Schweden zu den skandinavischen Ländern gehört, die sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis auf dem Gebiet des Strafvollzugs besondere Anstrengungen gemacht haben und deren Vollzugseinrichtungen einen Ruf über die Landesgrenzen hinaus besitzen.

Die etwa tausend Kongreßteilnehmer aus über fünfzig Ländern bemühten sich nicht nur um Klärung der im Programm aufgeworfenen Probleme, sondern

auch darum, Land und Leute kennen zu lernen. Nur auf Grund solcher Kenntnis besteht die Möglichkeit, das Strafrecht und den Vollzug der Freiheitsstrafen eines Landes zu verstehen. Es ist nicht möglich, in diesem kurzen Bericht die Situation in allen Einzelheiten zu schildern, etwa auch auf das Problem der jungen Menschen und ihres Verhaltens in den Straßen und auf den Plätzen näher einzugehen. Es geht auch nicht an, die gesamte Atmosphäre des Kongresses, wie sie sich durch die Teilnehmer aus allen Erdteilen bildete, im einzelnen zu schildern. Es sei aber versucht, an einigen wenigen Einzelheiten ein Nacherleben zu vermitteln, weil das Kongreßgeschehen ja nicht in beschaulicher Abgeschlossenheit und in Fachgesprächen abließ, sondern unmittelbar mit dem Zeitgeschehen und seinen politischen Problemen verbunden blieb.

Als Tagungsort war das „Volkshaus“ mit geeigneten Nebenräumen und einem großen Plenarsaal gut gewählt. Die große Teilnehmerzahl konnte z. B. bei den Beratungen über die einzelnen Themen des Kongresses in zwei kleineren Sälen verhandeln, die durch Einziehen einer Trennwand in den großen Saal nach Bedarf geschaffen wurden. Dabei wirkten diese Räume angenehm und harmonisch. Ähnlich elegant waren auch andere organisatorische Fragen gelöst. Bei seiner Eröffnungsansprache wies der mit dem Präsidium des Kongresses beauftragte Schwedische Justizminister, Herr Kling, darauf hin, daß der internationale Gefängniskongreß in Stockholm im Jahre 1878 im „Adelshaus“ getagt hat und schon an dem Tagungsort offenbar sich der Wandel der Zeit und der Probleme. Weiter erwähnte der Stadtarchivar Stockholms, daß an der Stelle des jetzigen Volkshauses das erste Zuchthaus Stockholms gestanden habe, das nach dem Muster von Amsterdam errichtet worden war. Der Geist des Ortes entsprach also in jeder Weise dem Stoff der Verhandlungen.

Am Tage der Eröffnung, dem 9. August 1965, bedrohte eine politische Spannung, die Rassenfrage, den Ablauf der Verhandlungen. Es demonstrierten vor dem Volkshaus Angehörige des Südafrika-Komitees, das die Kongreßteilnehmer aufrief: „Unterstützt die Freiheitsbewegung!“ „Diskutiert die Torturen in den südafrikanischen Gefängnissen!“ „Protestiert gegen die Teilnahme Südafrikas an den Verhandlungen!“ Gerade damals ging eine Welle der Erregung durch die Kulturnationen, weil in Südafrika im Jahre 1964 bei einer Gesamtbevölkerung von rund 17 Millionen durchschnittlich rund 70 000 Personen inhaftiert waren (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. 7. 1965), und zwar zum Teil wegen der Verletzung von Gesetzen die „apartheid“ betreffend, Gesetze, die außerhalb von Südafrika nicht existieren. Die Anklage der Demonstranten lautete: „Die Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen wird von Südafrika nicht eingehalten. Deshalb ist die Vertretung dieses Landes bei dem Kongreß nicht berechtigt.“ –

Der Kongreß behandelte diese Fragen nicht, es wurde vielmehr alles getan, um die weiteren Gegensätze, die außerdem die gegenwärtige Politik beherrschen, wie z. B. das Problem von Ost und West, das des Kolonialismus in Afrika, während der Tagung nicht zu vertiefen und die Kongreßteilnehmer

untereinander nicht zu entfremden. Im Gegenteil, die Mehrheit der Teilnehmer war eindeutig bestrebt, eine Einheit „zur Verhütung von Verbrechen und Bekämpfung von Verbrechen“ zu bilden. Im Geiste dieser Partnerschaft waren auch die deutschen Teilnehmer völlig gleichberechtigt.

Zu den Besonderheiten der Tagung, die den streng wissenschaftlichen Rahmen auflockerten, gehörte eine Ausstellung von Plänen, Modellen und Fotografien von Vollzugsanstalten zahlreicher Länder. Der Stand der Bundesrepublik Deutschland wurde – wie die gesamte Ausstellung – gewürdigt und besonders dankbar anerkannt, daß der „Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe“ zur Unterrichtung der Teilnehmer des Dritten Kongresses eine Broschüre in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung herausgegeben hatte. Sie trägt den Titel „Straffälligenhilfe heute in der Bundesrepublik Deutschland“.

Wesentlich und besonders dankbarer Erwähnung wert waren die vervielfältigten Unterlagen „lists of documents“, die von den Vereinten Nationen zur eingehenden Vorbereitung vor dem Kongreß den Teilnehmern zugegangen waren. Nicht weniger wichtig waren auch die Veröffentlichungen, die während des Kongresses über den Verlauf der Sitzungen kurz berichteten. Im Gegensatz zu den beiden früheren Kongressen wurden keine Entschließungen gefaßt. Nach den Beratungen der sechs Hauptthemen gab jeweils ein Generalberichterstatte einen kurzen Überblick über die im Laufe der Aussprache erzielten Ergebnisse.

Die Eröffnungsadresse des Vertreters der UN, des Herrn Ph. de Sayns, betonte den Glauben an die Würde und den Wert des Menschen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und mahnte, auch an die Gesetze und die Werte zu denken, die durch Verbrechen gefährdet und zerstört werden. Insbesondere verwies er auf die Bedeutung der Straffälligkeit der Minderjährigen und gab mit seinen Ausführungen einen fachlich wichtigen Auftakt zu den geplanten Verhandlungen.

## II

### Die fachlichen Beratungen

*Sonderansprache über kriminologische Forschung und Sondervorlesungen über Strafrechtspflege und Strafvollzug.*

Was die wissenschaftliche Aufgabe des Kongresses anlangte, so wurde in einer der ersten Vollversammlungen über Fragen der Forschung auf dem Gebiete der Kriminologie berichtet. Die Einrichtung von Sammelstellen kriminologi-

(Anmerkung: Über den Dritten Kongreß der Vereinten Nationen berichtet Regierungsdirektor Dr. Albert Scholl, Vorsitzender des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Der ausführliche Bericht im Umfang von 54 Seiten ist im Eigenverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe herausgegeben und kann für 1,50 DM von der Geschäftsstelle 532 Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 11, bezogen werden.)

scher Arbeiten auf nationaler Basis und die übernationale Zusammenarbeit bei der Auswertung und dem Vergleich der Arbeitsergebnisse wurde empfohlen.

In später folgenden Vollversammlungen wurden vier besondere Themen von ausgewählten Persönlichkeiten erörtert. Der Richter am Appellationsgericht zu Washington, Herr T. Marshall, sprach über das Thema: „Der Aufruf zu einer einwandfreien und wirksamen Strafrechtsverwaltung“ (The challenge of fair and effective criminal administration). Der Präsident des Obersten Gerichtshofes der UdSSR, Herr N. Smirnow, sprach über „Kameradschaftsgerichte und verwandte Neuerungen in der Sowjet-Union (Comradship courts and related innovations in the Soviet Union).

Herr Bhattachary, der am obersten Gericht Indiens tätig ist, sprach über „Wege zur Vorbeugung von Verbrechen in rasch sich wandelnden Gesellschaften“ (Approaches to crime prevention in rapidly changing societies).

Schließlich berichtete der Staatssekretär für Justiz in Tunesien, Herr H. Khefacha, über „Jugendkriminalität im heutigen Afrika“ (Youth and criminality in Africa to-day).

Die gewählten Themen und die Sprecher bezeugten nicht nur eine sorgfältige Wahl durch die Kongreßleitung, sondern die Ausführungen der Genannten waren in Form und Inhalt hervorragende Zeugnisse des jeweiligen Landes und der Strafrechtspflege im weitesten Sinne in den genannten Ländern.

#### *Die Stellungnahmen zu den sechs Themen des Kongresses.*

Die entscheidende Arbeit unter Beteiligung zahlreicher Kongreßteilnehmer erfolgte bei Erörterung der sechs Themen, die auf dem Programm des Kongresses standen:

1. Sozialer Wandel und Kriminalität.
2. Soziale Kräfte und Verhütung der Kriminalität unter Berücksichtigung der Erziehungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit, der Familie und der Gelegenheiten zur Beschäftigung.
3. Gesellschaftliche Vorbeugungsmaßnahmen, besonders bei der Planung und Durchführung ärztlicher, polizeilicher und sozialer Programme.
4. Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückfalls unter Berücksichtigung der nachteiligen Bedingungen der Untersuchungshaft und der Ungleichheit der Rechtspflege.
5. Bewährungshilfe (Probation) besonders bei Erwachsenen und andere Maßnahmen außerhalb von Anstalten.
6. Besondere Maßnahmen der Vorbeugung und Behandlung Heranwachsender.

Die Fragen befaßten sich unmittelbar mit „Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung“. Das Sekretariat der Vereinten Nationen hatte vor den Verhandlungen Material an die einzelnen Teilnehmer geschickt und dafür Sorge getragen, daß die Diskussionsredner bei jeweils begrenzter Redezeit durch einen Kreis ausgewählter Persönlichkeiten zunächst eine Einleitung in das zur Erörterung stehende Einzelthema erhielten. Außer dem Verhandlungsleiter war ein Generalberichterstatter bestellt. Die gewählten Themen bargen die Gefahr weitschweifiger Darstellungen in sich. Dem zu steuern, war Aufgabe des Präsidenten. Von ihm erfolgte gelegentlich auch ein entsprechender Hinweis, aber bei den Generalberichterstattern lag es vor allem, den überzeitlichen sachlichen Wert der Diskussionsbeiträge herauszuholen und festzulegen.

Die Themen nahmen nur zum Teil auf Fragen des Strafvollzugs, d. h. hier des Vollzugs von Freiheitsstrafen Bezug, aber alle Erörterungen zeigten auf, wie eng das Problem des Vollzugs von Freiheitsstrafen mit der gesamten Strafrechtspflege und vor allem den übrigen gesellschaftlichen Fragen der Kriminalität im Rahmen der sich wandelnden Gesellschaften verknüpft ist. Dabei ist das verschiedene Tempo, in welchem sich die Kulturenationen wandeln, zu berücksichtigen. Bei den Ausführungen aller Berichterstatter der verschiedenen Nationen war der gewaltige Umbruch, die Erwartung eines Neuen, deutlich spürbar.

Der Generalberichterstatter zu dem Thema „Sozialer Wandel und Kriminalität“ war Herr M. Clinard (USA). Er faßte die Diskussionsbeiträge seiner Arbeitsgruppe zusammen und wies u. a. darauf hin, daß Kriminalstatistiken, die das Anwachsen der Straffälligkeit ausweisen, insbesondere auch bei einem versuchten Vergleich zwischen den einzelnen Ländern, nur mit großer Vorsicht benutzt werden könnten. Weiter unterstrich er die Ansicht, nach der mit Wahrscheinlichkeit eine Gesellschaft, deren soziale Organisation und industrielle Entwicklung immer stärker werde, zahlreichere Gesetze bedürfe als eine andere. Aus den Einzelheiten folgerte er: Die Verstädterung ist von anwachsender Straffälligkeit begleitet. Herr Clinard glaubt feststellen zu können, daß im Zuge der Verstädterung die Straffälligkeit der Minderjährigen besonders stark ansteige. Er verwies auf die Mitteilung eines Diskussionsredners, der meinte, es könne sein, daß die Straffälligkeit wirklich ein Teil des Preises ist, der bezahlt werden müsse, um die Individuen in der ganzen Welt freizumachen. Dieser Vorgang führe in zahlreichen Fällen zu einer Rebellion gegen die bestehenden Formen der Gesellschaft. Schließlich wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage erörtert, was geschehen müsse, um Entlassene wieder in die Gesellschaft einzugliedern und weiter, welche neuen Forschungen in diesem Zusammenhang angestellt werden müßten. Die Aufgabe der Vereinten Nationen sei es u. a., ein gesteuertes vergleichbares Forschungsprogramm auszuarbeiten und den einzelnen Regierungen zur Verwirklichung zu empfehlen.

Der Generalberichterstatter zum zweiten Thema „Soziale Kräfte und Verhütung der Kriminalität unter Berücksichtigung der Erziehungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit, der Familie und der Gelegenheiten zur Beschäftigung“, Herr T. Asuni (Nigeria) wies auf die notwendigerweise enge Zusammenarbeit zwischen allen Bevölkerungsschichten in den einzelnen Gemeinden hin, stellte die Bedeutung der Schule heraus und forderte insbesondere Berufsausbildung nicht nur in der Freiheit, sondern erst recht in den Vollzugsanstalten.

Die Berichterstatterin, Frau Kennworthy (Polen), zum dritten Thema „Gesellschaftliche Vorbeugungsmaßnahmen, besonders bei der Planung und Durchführung ärztlicher, polizeilicher und sozialer Programme“ hob die Notwendigkeit der Zusammenarbeit freiwilliger Helfer mit beruflich tätigen Sozialarbeitern hervor und verwies auf die Tatsache, daß die Verbindung dieser ehrenamtlichen Kräfte mit der Öffentlichkeit oft enger sei als die mit den beruflich Tätigen. Voraussetzung für die Durchführung wirksamer Vorbeugungsmaßnahmen sei letzten Endes aber immer wieder die Zusammenarbeit beider Gruppen.

Der Generalberichterstatter zum vierten Thema „Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückfalls unter Berücksichtigung der nachteiligen Bedingungen der Untersuchungshaft und der Ungleichheit der Rechtspflege“, Herr N. Moris (Australien), betonte die Aufgabe der einzelnen Länder an der Bekämpfung des Rückfalls je nach ihrer sozialen Struktur, er unterstrich die Bedeutung der Aufgaben der Polizei und der übrigen Ordnungskräfte. Er verwies auf die Bedingungen in den Vollzugsanstalten und betonte, wohl werde mit Recht Sicherheit und Ordnung überall gewahrt, aber die notwendigen Aufgaben der Rehabilitierung sollten dadurch nicht gestört und keinesfalls gehindert werden. Nach seiner Ansicht bestand Einmütigkeit darüber, daß es leichter sei, die Mängel der bisherigen Methoden herauszustellen als Änderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Hauptaufgabe liege in der Verbesserung der Rechtsprechung und der verstärkten Tätigkeit der offiziellen Organe. Die zweite Aufgabe sei, die wissenschaftliche Forschung über den Rückfall auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Generalberichterstatter zum fünften Thema „Bewährungshilfe (probation) besonders bei Erwachsenen und andere Maßnahmen außerhalb von Anstalten“, Herr M. Tjaden (Niederlande), verwies auf das Kernproblem für die Bewährungshilfe, das in der sorgfältigen Auswahl der unter Bewährung zu Stellenden liege. Unabhängig davon bestünde die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zur Mitwirkung anzuregen und das Verständnis der Verantwortlichen zu vertiefen. Nicht zuletzt betonte auch er die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschungsarbeit auf diesem Gebiet.

Das letzte, aber in seiner Bedeutung für den Strafvollzug wohl besonders wichtige Thema „Besondere Maßnahmen der Vorbeugung und Behandlung Heranwachsender“ war unter starker Anteilnahme zahlreicher Kongreßteilnehmer

behandelt worden. Der Generalberichterstatter, Herr D. Fairn (Vereinigtes Königreich), faßte nach dem Hinweis, daß die Begriffe „Heranwachsender“ und „Straffälligkeit“ der Klärung bedürfen, die Fülle der Probleme zusammen. Zunächst stellte Herr Fairn fest, es bestehe eine Ungewißheit über die Gruppe der Heranwachsenden, obwohl sie besondere Beachtung verdiene. Der Anteil Heranwachsender in verschiedenen Ländern sei verschieden groß und aus diesem Grunde könnten nur mit Vorbehalt Vergleiche angestellt werden, da wissenschaftliche Forschungen über diese Gruppe innerhalb der einzelnen Gesellschaften nur in beschränktem Umfange vorlägen. So bleibe besonders ernsthaft zu bedenken, daß diese Altersstufe stets in Rebellion gegen die bestehende Ordnung gelebt habe. Es stelle sich dann die Frage, wie könne diese Altersstufe zur Mitarbeit im öffentlichen Leben und vor allem auch in führenden Positionen gewonnen werden. In diesem Zusammenhang empfahl er besonders intensive behördliche Hilfeleistung für die Jugend. Unter Bezug auf einen Diskussionsbeitrag aus Israel unterstrich Herr Fairn die Bedeutung des Satzes: „Jugend hilft Jugend“, das soll heißen, die Nichtstraffällig gewordenen helfen den Straffällig gewordenen. Der Hinweis auf die erhöhte Gefahr, unter nachteiligen äußeren Bedingungen zu leben, mußte in diesem Zusammenhang erfolgen und als Vorbeugungsmaßnahme die Förderung verstärkter Berufsausbildung – möglichst unabhängig von der sozialen Situation – vorgeschlagen werden.

Herr Fairn schwächte die Kritik an den Vollzugsanstalten für Heranwachsende keinesfalls ab, er wünschte vielmehr Intensivierung und Zusammenwirken aller aufbauenden gesellschaftlichen Kräfte besonders während der Zeit der bedingten Entlassung. Auch über die Dauer der Anstaltsbehandlung hatten die Kongreßteilnehmer lebhaft diskutiert und die Frage der Mindest- und der Höchstdauer war zur Sprache gekommen. Es bestand insofern eine weitgehende gemeinsame Auffassung, daß keinesfalls die Einzelschicksale generalisiert werden dürften, vor allem aber müßten die den Anstalten gesetzten Ziele erzieherischer und nicht strafender Art sein (educative and not punitive). Nicht zuletzt wurde die Bedeutung der Familie bei der Verhütung und bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen immer wieder hervorgehoben.

Abschließend ging Herr Fairn noch einmal zu seinem Ausgangsproblem zurück. Es fehlte die exakte wissenschaftliche Erforschung des ganzen Problems. Er endete mit dem Hinweis, die Verantwortlichen hätten hier eine dringende Aufgabe zu erfüllen.

### III

#### Die Probleme des Vollzugs von Freiheitsstrafen in Schweden und das schwedische Gefängniswesen.

Wie bereits eingangs betont, war für die Kongreßteilnehmer neben der Unterrichtung durch die Verhandlungen des Kongresses auch von Bedeutung, mög-

lichst eingehende Kenntnis über das Gefängniswesen in Schweden zu erhalten. Hierzu boten neben dem Bericht von Herrn T. Eriksson, Direktor des Schwedischen Gefängniswesens, Anstaltsbesuche eine gute Möglichkeit.

Der in englischer Sprache gehaltene Vortrag von Herrn Eriksson: „Gedanken über das Schwedische Vollzugssystem (Reflections on the Swedish Correctional System)“ war eine Ergänzung des jeden Kongreßteilnehmers unterrichtenden Textes von Herrn Eriksson: „Über das Schwedische Vollzugssystem“ (In den vier Kongreßsprachen Russisch, Spanisch, Französisch und Englisch. Die deutsche Übersetzung ist in dieser Nummer unserer Zeitschrift S. 72 bis S. 83 abgedruckt.) Gleichzeitig boten die mündlich vorgetragenen Ausführungen eine Einleitung für die im Rahmen des Kongresses vorgesehenen Besuche verschiedener schwedischer Anstalten. Unter Hinweis auf die abgedruckte deutsche Übersetzung des Textes über das Schwedische Vollzugssystem seien nur die wichtigsten Probleme des Vortrages stichwortartig genannt:

1. Der Jung-Straffällige
2. Die neuen Vollzugsanstalten und die vier zu beachtenden Grundsätze bei Neubauten
  - a) Schaffen baulicher Voraussetzungen für die Bildung kleiner Gruppen
  - b) Erwerb von möglichst großen Grundflächen bei Neuanlagen
  - c) Verwendung aller modernen technischen Hilfsmittel bei Einrichtung der Sicherheitsvorkehrungen
  - d) Befolgen des schwedischen Slogans: Bei Neubauten werden zuerst die Werkstätten und dann die übrigen Bauten errichtet.
3. Die besondere Bedeutung der Arbeit der Gefangenen
4. Der Ausbau der offenen Anstaltseinrichtungen
5. Urlaube
6. Behandlung außerhalb der Anstalten.

Im Rahmen des Kongresses war an einem Tag der Besuch von Vollzugsanstalten vorgesehen. Der Verfasser dieses Berichtes, der gerne mehrere der bereits im Jahre 1951 von ihm besuchte Anstalten nochmals aufgesucht hätte, entschied sich, die Jugendstrafanstalten Skenäs und Roxtuna zu besuchen.\*

Nach den geltenden Richtlinien nimmt die Jugendstrafanstalt Skenäs in der Regel 18 – 21jährige auf, die zum ersten Male in Anstaltsbehandlung untergebracht werden. Die nach dem Pavillonsystem gebaute Anstalt verfügt über

\* (Anm.: Der Verfasser dieses Berichtes hatte bereits im Jahre 1951 Gelegenheit, bei einem vierwöchigen Aufenthalt ausschließlich zu Studienzwecken das schwedische Gefängniswesen kennen zu lernen. Die damals gewonnenen Eindrücke wurden in einem Reisebericht zusammengefaßt und veröffentlicht in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1952 (64) S. 406 – 433).

drei Unterkunftshäuser für zwei Gruppen von je zwölf Insassen. Außerdem besteht eine geschlossene Beobachtungsabteilung mit 6 Betten, 3 Betten für Isolierung und 4 Krankenbetten. Die Gesamtbelegungsfähigkeit beträgt 85. Skenäs angeschlossen ist eine offene Abteilung – Aspliden mit 13 Plätzen – die Minderjährige mit Einordnungsschwierigkeiten aufnimmt, unter der Bedingung, daß deren Prognose als günstig angesehen werden kann. In Skenäs wird Berufsausbildung u. a. in Metallbearbeitung und im Bauwesen ermöglicht. Roxuna wurde als Jugendanstalt nach dem Prinzip „der kleinen Gruppe“ errichtet und ist zur Aufnahme von geistig abnormen Minderjährigen bestimmt. Die Leitung der Anstalt ist einem Psychiater anvertraut. An Unterkunftshäusern bestehen geschlossene, halboffene und offene Häuser. Berufsausbildung im Fache eines Autoschlossers, eines Mechanikers oder eines Zimmermanns wird ermöglicht. Die Gesamtbelegungsfähigkeit beträgt 70.

Ein Urteil über diese beiden Jugendanstalten kann in Anbetracht der Kürze des Besuches nicht gegeben werden. Der gewonnene Gesamteindruck war dennoch insofern positiv, als die Bediensteten und auch die jungen Gefangenen, soweit sie in Erscheinung traten, einen offenen Eindruck machten. Auch die Kongreßteilnehmer, die in diesen Tagen andere Anstalten in der näheren und weiteren Umgebung Stockholms besuchen konnten, äußerten sich von dem Gesehenen und Gehörten beeindruckt.\* Verfehlt wäre es m. E. irgendwelche Vergleiche zwischen deutschen und schwedischen Vollzugseinrichtungen anstellen zu wollen. Dafür fehlen die Voraussetzungen.

#### IV

Die Bedeutung eines solchen Kongresses kann für den einzelnen Teilnehmer auf verschiedenen Gebieten liegen. Der eine legt besonderen Wert auf Mehrung seiner Sachkenntnis, der andere sieht in der Begegnung und Aussprache mit Berufskollegen aus aller Welt das Wesentliche, der dritte verbindet beide Möglichkeiten miteinander und empfindet die Teilnahme an solchen Tagungen mit weltweitem Horizont auch als Krönung beruflicher Arbeit.

Die Teilnahme an einem solchen Kongreß stellt an den Verantwortungsbeußten hohe Anforderungen. Nicht nur muß er ständig in einer der Kongreßsprachen – die ja nicht seine Muttersprache sind – denken und sprechen, sondern er muß vor allem auch kontaktbereit sein, um mit Menschen aus aller Welt Beziehungen aufzunehmen, alte Bindungen zu festigen und letzten Endes das Gehörte und Gesehene in seiner beruflichen Arbeit fruchtbar auszuwerten. Zum Vierten UN-Kongreß für Verbrechenverhütung und Verbrechenbekämpfung wurde von der Japanischen Regierung für das Jahr 1970 nach Tokio eingeladen. Die UN hat die Einladung angenommen.

\* (Anm.: Einen Einblick in die Probleme gibt Hans Grobe, Hamburg: Der Kampf gegen die Jugendkriminalität in Schweden. In: Schweizerische Juristenzeitung 1964 (60) S. 97 – 100).

# ZEITSCHRIFTENSCHAU

## Aus ausländischen Zeitschriften

von Konrad Händel

(The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, 56.Jahrg., 1965, Heft 4).

### Die Todesstrafe im gegenwärtigen Strafrecht der Völker

Die Vereinten Nationen haben 1962 eine bedeutsame Studie über die Todesstrafe herausgebracht; die darin enthaltene Aufzählung ist jedoch nicht vollständig. Clarence H. Patrick, Professor der Soziologie am Wake Forest College (USA), hat jetzt in knapper Form die bisher wohl vollständigste Zusammenstellung über den gegenwärtigen Stand der Strafgesetzgebung in der Welt geliefert. Es konnten 128 Länder erfaßt werden, so daß bis auf wenige Ausnahmen tatsächlich alle selbständigen Staaten der Welt berücksichtigt worden sind. Dabei muß allerdings erwogen werden, daß die Rechtslage in manchen Staaten uneinheitlich ist; das gilt vor allem für die Vereinigten Staaten von Amerika, bei denen das Recht der einzelnen Staaten überaus unterschiedlich ist, so daß von völliger Abschaffung bis zur Zulässigkeit für eine Vielzahl von Delikten alle Variationen vorkommen, aber auch für Mexiko. Patrick will in dieser Arbeit nicht für oder gegen die Todesstrafe Stellung nehmen, sondern lediglich einmal feststellen, wie die gesetzliche Situation derzeit ist.

Danach ist in 19 Staaten die Todesstrafe völlig abgeschafft (England ist dabei noch nicht berücksichtigt), in 2 Staaten (USA und Mexiko) ist sie in einem Teil der Bundesstaaten abgeschafft; in 13 Staaten (und einigen Bundesstaaten der USA) ist sie auf seltene Delikte oder Begehungsweisen beschränkt. Von den 107 Staaten, in denen die Todesstrafe nicht völlig abgeschafft ist, drohen je 97 sie für Mord und Hochverrat an. Im übrigen weist die Liste der Straftaten, bei denen in einzelnen Ländern die Todesstrafe angedroht ist, 109 Nummern auf; allerdings handelt es sich dabei vielfach nur um Variationen desselben Grundtatbestandes (Mord, Brandstiftung, Hoch- und Landesverrat). Sehr unterschiedlich ist die tatsächliche Vollstreckung der Todesstrafe; sie reicht von Null (36 Länder) bis zu 50–100 im Jahr (bei 6 Ländern). Die

Vollstreckungsform ist ebenfalls sehr verschiedenartig; Saudi Arabien kennt für Ehebrecherinnen sogar noch die Steinigung! 5 Staaten haben die bereits abgeschaffte Todesstrafe wieder eingeführt, dazu auch einige amerikanische Bundesstaaten. Recht unterschiedlich ist auch das Mindestalter, von dem an die Todesstrafe verhängt werden kann; das englische Common Law läßt sie vom 7. Lebensjahr an zu, wenn auch in der Praxis davon kein Gebrauch gemacht wird. Immerhin gibt es weitere 15 Länder, bei denen die Todesstrafe für 12 bis 17 Jahre alte Täter möglich ist; die Grenze von 18 Jahren (60 Länder) ist am häufigsten. In 110 Ländern wird die Todesstrafe in 81 unter Ausschluß der Öffentlichkeit, in 9 öffentlich und in weiteren 9 je nach den Umständen öffentlich oder geschlossen vollstreckt; 11 Länder haben hierüber nichts mitgeteilt.

Die Frage nach Bestrebungen, die Todesstrafe abzuschaffen, wurde von 20 Staaten bejahend, von 72 Staaten verneinend beantwortet. Aber auch in den Ländern, in denen keine unmittelbaren Bestrebungen auf Abschaffung der Todesstrafe bestehen, ist ein deutlicher Zug zur selteneren Anwendung festzustellen.

Patricks Aufsatz ist wegen seiner umfassenden und zuverlässigen Zusammenstellung von besonderem wissenschaftlichen Wert. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in der gleichen Zeitschrift (*The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 46. Jahrg. 1955, Heft 3) ein Aufsatz von Leonard D. Savitz erschienen ist, der erstmals eine vollständige Übersicht über das Recht der einzelnen amerikanischen Bundesstaaten zur Todesstrafe gegeben hat (Staaten mit und ohne Todesstrafe; Taten, die mit der Todesstrafe bedroht sind – in Alabama 13 Tatbestände! –; Mindestalter – in 24 Staaten 7 Jahre, die übrigen zwischen 10 und 18 Jahren –).

### Rechtliche Bedenken bei der Gruppen-Psychotherapie

(*The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 56. Jahrg., 1965, Heft 4).

In einem kürzeren Aufsatz befaßt sich David Sternberg, Jurist und Soziologe, mit der Frage, ob die Gruppen-Psychotherapie im Strafvollzug rechtlich völlig unbedenklich sei. Er weist darauf hin, daß die Gruppen-Psychotherapie in den Vereinigten Staaten von Amerika eine recht bedeutsame Rolle im Strafvollzug spielt; die kriminologische und psychologische Literatur über die Psychotherapie ist sehr umfangreich, befaßt sich aber durchweg nur mit der Erörterung der Methoden und der Erfolge der Gruppen-Psychotherapie. Hingegen fehlt es fast völlig an Erörterungen über die rechtlichen Auswirkungen

und Besonderheiten. Das gilt übrigens in gleicher Weise für die deutsche Literatur.

Sternberg will keine umfassende rechtliche Darstellung geben, sondern es kommt ihm darauf an, einige der beachtenswerten Gesichtspunkte zur Diskussion zu stellen. An die Spitze stellt er dabei die Frage, ob die Gruppen-Psychotherapie im Gefängnis gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt. Für die Vereinigten Staaten wäre dies das Verbot „grausamer und unangemessener Strafen“; im deutschen Verfassungsrecht würde insoweit wohl die grundgesetzliche Wahrung der Würde des Menschen dem entsprechen. Sternberg präzisiert die Frage weiter dahin, ob hier nicht ein unzulässiges Eindringen in die psychische Intimsphäre des Strafgefangenen vorliegt. Seine Bedenken richten sich dagegen, daß der psychotherapeutisch Behandelte unangenehme, schmerzliche und peinliche Vorgänge seines Lebens aus dem Unterbewußten hervorholen und enthüllen soll, und dies in Anwesenheit anderer Mitgefangener. Er verneint die Verfassungswidrigkeit mit dem Hinweis, daß es sich um eine „Behandlung“, nicht um eine „Bestrafung“ handelt, die allein als „grausame und unangemessene“ Maßnahme unzulässig wäre; der Verfasser gibt allerdings zu bedenken, daß in der Psychiatrie eine Richtung besteht, die gegen die Gruppentherapie ist, und daß unter Umständen vielleicht doch die Gruppentherapie unter den Begriff der „Strafe“ eingereiht werden könnte.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an gruppen-psychotherapeutischen Veranstaltungen freiwillig; Sternberg hat aber auch hier Bedenken. Er meint, die „Freiwilligkeit“ sei bei einer Maßnahme, die von Gefängnispsychiatern dem Betroffenen empfohlen werde, doch etwas fragwürdig; zumindest könnte der Betroffene Sorge haben, daß eine ablehnende Haltung des Gefangenen als Mangel an Besserungswillen betrachtet werden und ihm nachteilig sein könne. Andere Gefangene können zwar freiwillig ihre Zustimmung geben, vermögen aber nicht im Voraus zu übersehen und zu erkennen, welche psychischen Anforderungen an sie gestellt werden. Sternberg erinnert hier an die ärztliche Aufklärungspflicht vor Operationen und zieht insoweit eine Parallele zur möglichen Aufklärung des Gefangenen über Gestalt und Durchführung sowie Auswirkungen der Teilnahme an der Gruppen-Psychotherapie.

Als nächsten Punkt hebt Sternberg hervor, daß in der Gruppen-Psychotherapie die ärztliche Schweigepflicht praktisch weitgehend durchbrochen wird. Die Mitgefangenen der gleichen Gruppe erfahren vom Patienten Dinge, die sonst unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht dem Arzt oder Psychiater anvertraut zu werden pflegen. Gewiß ist auch dem Gruppen-Psychotherapeuten die Schweigepflicht auferlegt, nicht aber den Mitgefangenen, die unmittelbar oder mittelbar von dem Erfahrenen Gebrauch machen können. Sternberg weist darauf hin, daß diese Bedenken auch bei gruppentherapeutischen Maßnahmen außerhalb des Strafvollzuges bestehen, ohne daß bisher ein ausreichender

Schutz gegen den Mißbrauch oder auch nur das Weitergeben der von den Beteiligten erfahrenen Tatsachen besteht.

Sternberg verzichtet zunächst auf eine abschließende Beantwortung der von ihm selbst aufgeworfenen Fragen, aber er überzeugt, wenn er eine gründliche Überlegung und Erörterung dieser Bedenken fordert.

## BUCHBESPRECHUNG

Erich Wasem: Jugend und Bildschirm, München, Kösel-Verlag.  
3. erweiterte und verbesserte Auflage, 1964, 96 S., Leinen 7,80 DM, kart. 6,50 DM.

In unserer an Schlagworten so reichen Zeit taucht der Begriff der „Massenmedien“ (eigentlich Massenkommunikationsmedien) mit fast bestürzender Regelmäßigkeit überall da auf, wo über die Gefährdung der jungen Generation geredet oder geschrieben wird. Bedauerlicherweise werden die meisten dieser Anschuldigungen und Warnungen vor den negativen Auswirkungen der Darbietungen von Presse, Film und Fernsehen auf den jugendlichen Konsumenten von Personen vorgebracht, die sich selbst viel zu gut sind, die „Medien“ genau kennen zu lernen und auf Grund eigener Erfahrungen, Beobachtungen oder gar Studien sinnvolle und fundierte Aussagen zu machen.

Umso mehr muß man es begrüßen, daß Dr. Erich Wasem, der sich u. a. lange Zeit wissenschaftlich mit den Fragen der Wirkung von Filmen auf Kinder und Jugendliche beschäftigt hat, im Jahre 1964 seine Schrift „Jugend und Bildschirm“ in einer „erweiterten und verbesserten Auflage“ neu herausgebracht hat. Wie sehr sich der Verfasser dabei bemüht hat, die Frage nach der Auswirkung des Fernsehkonsums „richtig einzuordnen“ und jede einseitige Deutung zu vermeiden, beweist bereits ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis, das mit einer „Einführung in den Fragenkreis“ beginnt. In einem weiteren Abschnitt wird die Zeit, die das Kind und der jungen Mensch vor dem Bildschirm verbringt, in Beziehung gesetzt zu den Freizeitproblemen, die uns heute nicht nur in Bezug auf den jungen Menschen beschäftigen. Dabei ist es z. B.

interessant, daß der Verfasser auf Grund empirischer Untersuchungen nachweist, daß die Fernsehzeit nicht so sehr auf Kosten sonst bevorzugter aktiver Betätigungen geht, sondern die Zeit ausfüllt, die sonst oft mehr oder weniger vertrödelte wird.

Sehr interessant dürfte auch sein, was Wasem in dem Kapitel „Das Wechselspiel zwischen Fernsehangebot und den Erwartungen der Zuschauer“ zu den „Zielsetzungen“ der Programmgestalter und den Erlebniswünschen der Konsumenten zu sagen hat, vor allem auch, weil sich aus dieser Analyse ganz neue Erkenntnisse über die Auswahlprinzipien der Beschauer ergeben, aber auch über die Frage, wieweit den Gestaltern der einzelnen Sendungen gelingt, ihre eigene Zielsetzung durch adäquate Formgebung im Beschauer zur Wirkung kommen zu lassen.

Im Abschnitt „Wesensmerkmale“ wird u. a. deutlich, daß auch die Tatsachen-Sendungen wie vor allem die Tagesschau und Wochenübersichten nur in einem begrenzten Sinne als wirkliche Dokumentationen aufzufassen sind, weil für sie das gleiche gilt wie für den sogenannten Dokumentarfilm im Filmtheater: Schon die Tatsache, daß wir nur das hören und sehen, was der Redakteur willens ist, uns hören und sehen zu lassen, kann eine Manipulation und eine Verfälschung der Wirklichkeit bedeuten. Insofern ist die suggerierte Allgegenwart des Betrachters nicht ungefährlich. Auf der anderen Seite haben Untersuchungen ergeben, daß gerade die politische Aktualität des Fernsehprogramms auch zu verstärktem politischem Interesse führen kann, ein Vorgang, der bei dem großen Mangel an diesem Interesse bei uns sehr zu begrüßen ist. Ebenso wichtig für den Pädagogen dürften die Ergebnisse einiger der bisher durchgeführten Untersuchungen sein, nach denen sich die „fernsehenden Kinder“ von den „nichtfernsehenden“ weder durch größere Aggressivität noch durch größere Passivität unterscheiden.

Die Arbeit von Dr. Wasem ist für jeden Erzieher wichtig, weil sie neben den Warnungen besonders die Ansatzpunkte für eine konstruktive pädagogische Arbeit im Hinblick auf das Medium Fernsehen bringt. Ihre Bedeutung für den Mitarbeiter einer Strafanstalt und besonders einer Jugendstrafanstalt aber liegt vor allem auf zwei Ebenen: Er kann sich anhand des kleinen Buches eine Fülle von Informationen über das Fernsehen – auch in Bezug zum Filmerlebnis des jungen Menschen – verschaffen. Gleichzeitig kann er sehr wichtige pädagogische Erkenntnisse gewinnen, vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß und wie die ihm anvertrauten Gefangenen während ihrer Haftzeit zu einem „sinnvollen“ Umgang mit den Massenmedien angeleitet werden sollen. Denn schließlich wird – ebenfalls laut Erich Wasem – das Volk, in dessen Leben sie sich eines Tages eingliedern sollen und müssen „ein Volk von Fernsehern sein“.

Hermine Rasch-Bauer